

Jessika Eichler

Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem

Normen, Institutionen und
gesellschaftliche Auswirkungen



Nomos

STUDIENKURS POLITIKWISSENSCHAFT

**Lehrbuchreihe für Studierende der Politikwissenschaft
an Universitäten und Hochschulen**

Wissenschaftlich fundiert und in verständlicher Sprache führen die Bände der Reihe in die zentralen Forschungsgebiete, Theorien und Methoden der Politikwissenschaft ein und vermitteln die für angehende WissenschaftlerInnen grundlegenden Studieninhalte. Die konsequente Problemorientierung und die didaktische Aufbereitung der einzelnen Kapitel erleichtern den Zugriff auf die fachlichen Inhalte. Bestens geeignet zur Prüfungsvorbereitung u.a. durch Zusammenfassungen, Wissens- und Verständnisfragen sowie Schaubilder und thematische Querweise.

Jessika Eichler

Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem

Normen, Institutionen und
gesellschaftliche Auswirkungen



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6483-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-0530-1 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Mit ihrer umfassenden Darstellung des Rechts der indigenen Völker hat Jessica Eichler einen Markstein bei der Behandlung komplexer Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gesetzt. Indigene Völker sind eine Erscheinungsform solchen Zusammenlebens, die sich nicht in klare Raster einfassen lässt. Im klassischen Völkerrecht des 19. Jahrhunderts, und bis in das 20. Jahrhundert hinein, war die Behandlung von „eingeborenen Völkern“ zwar vielfach ein politisches Problem, stellte aber im eigentlichen Sinne kein rechtliches Thema dar. Das Volk eines Staates bildete eine rechtliche Einheit, Unterscheidungen zwischen verschiedenen Volksgruppen wurden mit Misstrauen betrachtet und wurden deswegen im Allgemeinen als rechtlich unerheblich betrachtet. Überdies bestand eine grundlegende Diskrepanz. Die Kolonialgebiete der führenden europäischen Mächte unterstanden durchweg einem einzelstaatlichen Sonderregime, dessen Regeln allein von politischer Zweckmäßigkeit bestimmt waren. Feste Rechtspositionen wurden den Angehörigen der Kolonialgebiete nur auf wenigen unteren Rangstufen zuerkannt, grundsätzlich waren die dort lebenden Menschen lediglich Objekt der Politik. Einen prinzipiellen Neuanfang brachte das 20. Jahrhundert. Nach dem I. Weltkrieg bildeten sich in den unter die Obhut des Völkerbundes gekommenen früheren deutschen und osmanischen Herrschaftsgebieten erste völkerrechtlich abgestützte Strukturen heraus. Aber erst nachdem sich seit dem II. Weltkrieg der Gedanke individueller Menschenrechte Bahn gebrochen hatte und durch die UN-Charta den verbliebenen Kolonien ein Blick in eine eigenständige Zukunft eröffnet worden war, konnte überhaupt daran gedacht werden, den Menschen in der sog. „Dritten Welt“ und ihren ethnischen Gemeinschaften bestimmte Rechtspositionen im Rahmen des Völkerrechts zuzuerkennen.

Auch unter dem Vorzeichen der Weltorganisation der Vereinten Nationen war der Weg zu einem neuen Weltverständnis beschwerlich. Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 kannte den Bezugspunkt Minderheit nur als Verbotsnorm gegen Diskriminierung. Einen vorsichtigen Schritt in eine neue Richtung machte 1966 der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, indem er den Angehörigen von bestimmten Minderheiten begrenzte kulturelle Rechte zusprach (Artikel 27), wiederum ohne Anerkennung einer kollektiven Dimension. Den Durchbruch brachten schließlich die beiden ILO-Konvention 107 von 1957 und vor allem die ILO-Konvention Nr. 169 von 1989, wo allerdings nur von „Bevölkerungen“ und nicht von „Völkern“ die Rede war. Terminologisch bedeutete die Verabschiedung der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker durch die UN-Generalversammlung im Jahre 2007 einen signifikanten weiteren Fortschritt. Rechtlich allerdings bleibt dieses grundlegende Dokument auf der Stufe der bloßen Empfehlung, da eben bis zum heutigen Tage die UN-Generalversammlung nicht zum Weltgesetzgeber aufgestiegen ist. Umstritten war dieses Regelwerk vor allem deswegen, weil es von „Selbstbestimmung“ der indigenen Völker spricht, was allerdings nicht im völkerrechtlichen Sinne als Recht auf Unabhängigkeit und ggf. Sezession verstanden werden, sondern lediglich eine Art interner Autonomie gewährleisten sollte. Inhaltlich sieht im Übrigen die Erklärung eine Fülle von Sonderrechten vor, die kaum einen Wunsch übrig lassen.

Vorwort

Eine Hauptsorge der Autorin ist, wie vor allem diese Rechte der Erklärung durchgesetzt werden können. Sie muss sich damit abfinden, dass im Allgemeinen der Rechtsweg für die als soft law formulierten Versprechungen verschlossen ist. Der besondere Wert ihres Werkes besteht aber darin, im Detail aufzuzeigen, welch vielfältig Organisationsformen die Weltorganisation entwickelt hat, um auf „sanfte“ Weise, vor allem in Verhandlungsprozessen, über Sondergremien, mit Hilfe von Berichterstattern, in geduldigen Entwicklungsschritten den erstrebten Zustand herzustellen. Ein besonderes Implementierungsverfahren sieht die Erklärung von 2007 nicht vor. Aber zur Verfügung steht jedenfalls das für alle Staaten geltende UPR-Verfahren (UPR – Universal Periodic Review), wo regelmäßig Fragen des Minderheitenschutzes aufgeworfen werden.

Die Hauptproblemzonen sind bekannt. Viele Staaten achten weder die kulturelle Eigenständigkeit der auf ihrem Boden lebenden indigenen Völker, noch genießen die traditionellen Landrechte ausreichenden Schutz. Vielfach werden von den zuständigen hauptstädtischen Gremien Entscheidungen erlassen, die in gröblicher Weise in überlieferte Substanzrechte eingreifen. Vor allem gegen Gesetze kann letzten Endes nur eine Verfassungsgerichtsbarkeit Abhilfe schaffen, wie sie nur in wenigen Staaten vorhanden ist. Gefordert werden deswegen vor allem vorherige Konsultationen und das Erfordernis vorheriger Zustimmung bei identitätsprägenden und sonstigen tiefgreifenden Entscheidungen: Die Erklärung von 2007 verlangt „free, prior and informed consent“ durch die Repräsentativgremien der betroffenen Völker.

Insgesamt legt das Werk Zeugnis für ein neues Menschenrechtsdenken ab, wo nicht das individualistische Staat-Bürger-Verhältnis im Mittelpunkt steht. Lange Zeit hatte sich in den Anfangszeiten der Menschenrechtsbewegung die Debatte vor allem auf die Unterscheidung zwischen den Menschenrechten der ersten Generation – bürgerliche und politische Rechte – und solchen der zweiten Generation – wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – konzentriert. Die westliche Welt setzte eher auf die klassischen Freiheitsrechte, die mit ihrer unmittelbaren Geltung als wirkungskräftiger galten als die Rechte der zweiten Generation, die als weitgehend der willkürlichen Gestaltungsmacht des Staates ausgeliefert angesehen wurden. Zunehmend hat sich aber in den letzten Jahren die Einsicht durchgesetzt, dass die Rechte beider Gruppen untrennbar miteinander verwoben sind. Auch – und gerade – die Freiheitsrechte besitzen ein starkes ökonomisches Potential, zum möglichen Vorteil wie Nachteil der indigenen Völker. Das vorliegende Werk zeigt dies in exemplarischer Weise. Indigene Völker bilden menschliche Gemeinschaften, in denen die spezifische Identität durch eine Gemengelage von Zielvorstellungen beherrscht wird, die mit ihren politischen Hintergründen herangezogen werden müssen, um ein ausgewogenes Verständnis zu erreichen.

Die Autorin nähert sich ihrem Thema mehrdimensional und pluridisziplinär. Sie versucht, auf diese Weise ein Gesamtbild zu entwerfen, das weit hinausgeht über einedürre Deskription, sondern die Fülle der Lebenswirklichkeit einbezieht. Rechtswissenschaft, politische Wissenschaft und Soziologie dienen als Bewertungsmaßstäbe. Praktische Erfahrungen, die sie in Lateinamerika gesammelt hat, helfen ihr bei dem Vorhaben, eine solche Gesamtsynthese herzustellen.

Hervorstechend bei ihrem holistischen Ansatz ist, dass nicht lediglich die maßgebenden Rechtstexte vorgestellt werden, sondern dass auch deren Entstehungsge schichte in breitem Umfang zur Sprache kommt. Darüber hinaus, versucht die Autorin, die tatsächliche Wirksamkeit aller einschlägigen Bemühungen um den Schutz der indigenen Völker nachzuzeichnen. Der Gesamtbefund ist, wie ausge führt, eher dürf tig, was das relevante Material im positiven Recht angeht. Seitdem die Vereinten Nationen begonnen haben, ihre Funktionen aktiv wahrzunehmen, sind ständig zwei widerstreitende Konzeptionen aufeinandergeprallt. Für eine konservative Denkweise fällt dem Staat die Aufgabe zu, nach dem Prinzip der Gleichheit für die Befriedigung aller berechtigten Bedürfnisse seiner Bürger Rechnung zu tragen, ohne dabei auf ethnische Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, soweit es dabei nicht um rassische Diskriminierung geht. Die gegenläufige Position macht hingegen geltend, dass die Identität überkommener ethnischer Struktu ren bewahrt bleiben müsse, so dass Minderheiten wie insbesondere indigene Völ ker einen Sonderstatus erhalten müssten. Die Autorin würdigt diese unterschiedlichen Standpunkte in ausgewogener Weise, auch wenn sie durchweg stärkere Sympathien für den „moderneren“ Ansatz hervortreten lässt. Auf internationaler Ebene herrscht nach anfänglichem Zögern mittlerweile ein breiter Konsens über die Notwendigkeit der Anerkennung der Lebensbedürfnisse der indigenen Völker.

Das Werk ist als Lehrbuch konzipiert. Diesem Charakter trägt es durch kluge Gedankenführung Rechnung. Für didaktische Zwecke sind immer wieder zusammenfassende Zwischenergebnisse eingefügt. Diese Teilstufen erweisen sich für den Leser als durchaus nützlich, weil ja die Arbeitsweise mit unterschiedlichen Disziplinen stets nach einer Gesamtwürdigung verlangt. Das Buch kann damit als Modellstück pluridisziplinärer Forschung dienen.

Professor Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat, Berlin

Inhalt

Vorwort	7
Abbildungsverzeichnis	17
Verzeichnis der Begriffsklärungen	19
Abkürzungen und Akronyme	20
Kapitel I: Einleitung	23
1.1 Indigene Bewegungen und die Einbettung kollektiver Forderungen in UNDRIPS	25
1.2 UNDRIPS im Lichte globaler Zusammenhänge und neo-liberaler Tendenzen	29
1.3 Indigene Rechte im Rahmen der Dekolonialisierungspolitik und globalen Machtstrukturen	33
1.4 Anerkennung, Pluralisierung und Reartikulation der Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft	38
1.5 Aufbau und Ansätze des Lehrbuches	44
Kapitel II: Erste Schritte der Standardisierung: konzeptionelle Fragen und deren Einbettung in das Menschenrechtsregime der Internationalen Arbeitsorganisation	49
2.1 Die Rechte indigener Völker im rechtsgeschichtlichen Kontext: Entwicklungen vor Verabschiedung des ILO C107-Abkommens	50
2.2 Indigene Rechte und ihre Kodifizierung im Abkommen N°107 der Internationalen Arbeitsorganisation	54
2.2.1 Die Bedeutung von Sonderrechten in der C107-Rechtsordnung	55
2.2.2 Partizipation und Beteiligung bei der Ausübung von Land- und Ressourcenrechten: Konservative Anfänge	56
2.2.3 Allgemeine Menschenrechte und ihre Relevanz für die ILO C107-Ordnung	58
2.3 Das C107-Regime und seine gesellschaftspolitische Wirkungskraft? Integrations- und Assimilierungsformen und ihre Verrechtlichung	59
2.3.1 Indigene Völker und die Gesamtgesellschaft: Integrations- und egalitäre Ansätze	60
2.3.2 Indigene Kollektividentitäten und ihre Berücksichtigung durch das 107er-Abkommen	62
2.3.3 Das ILO C107-Abkommen, sein globaler Einfluss und der Beginn eines Reformprozesses	62
2.4 Von „Bevölkerungen“ und „Stämmen“ zu „indigenen Völkern“ im Abkommen N°169 der Internationalen Arbeitsorganisation: Verrechtlichungsprozesse	63
2.4.1 ILO-Abkommen C107 und C169 im Vergleich	64
2.4.2 ILO Abkommen C107 im Detail: Verrechtlichungsprozesse und Schwerpunkte	65
2.4.3 Das Teilhabe- und Konsultationsrecht als Kernanliegen des Abkommens	67
2.4.4 Land- und Ressourcenrechte als wiederkehrende Kollektivforderungen	69

Inhalt

2.4.5 Allgemeine Menschenrechte und ihre Berücksichtigung durch die C169-Rechtsordnung	70
2.5 Von Unterdrückungs- zur Anerkennungspolitik im C169-Regime: Pluralisierung und Reartikulation der Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft	70
2.5.1 Herausforderungen und Möglichkeiten für den Indigene-Staat-Nexus	72
2.5.2 Re-Artikulationen und Institutionalisierungen der Indigenen-Staat-Beziehung	73
2.6 Jenseits von Spezialrechten: Komplementärer Rechtsschutz im Rahmen der ILO-Rechtsordnung	74
2.6.1 Der Diskriminierungsschutz als komplementärer Gewährleistungsrahmen: Zwangsarbeit und beschäftigungsbezogene oder berufsbedingte Diskriminierung	74
2.6.2 Indigene Rechte und das Schutzregime ländlicher Arbeiter:innen und Kleinbauern/-bäuerinnen	75
2.6.3 Einblicke in UNDROP-Verrechtlichungsprozesse: Schwerpunkte und Transformationspotenzial	77
Kapitel III: Progressive Entwicklungen in einem komplementären institutionellen Rahmen: die Etablierung einer neuen Rechtsordnung	83
3.1.1 UNDRIPS und das rechtliche Panorama der Standardsetzung	83
3.1.2 UNDRIPS, kritische Perspektiven und die Herausforderungen der Umsetzung	85
3.3 Vorbereitende Maßnahmen in der Konstruktion einer neuen Rechtsordnung – Arbeitsgruppen, Sonderprozeduren und weitere Mandatierungen	86
3.3.1 Institutionalisierung der indigenen Bewegung: Arbeitsgruppenbildung und ihr Einfluss auf den Entwurfsprozess	86
3.3.2 Die Komplexitäten des Verhandlungsprozesses: Divergenzen und Allianzen	87
3.4 Indigene Bewegungen und deren Forderungen: ein Exkurs in die Übersetzung von Stimmen in den rechtschaffenden Prozess	88
3.4.1 Indigene Bewegungen, ihre Identität(en), Leitbilder und Forderungen	89
3.4.2 Strukturen, Dynamiken und Mehrebenen-Wirkung indigener Bewegungen	90
3.5 Eine neue Rechtsordnung par excellence: die VN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker	91
3.5.1 UNDRIPS im Lichte weiter menschenrechtlicher Entwicklungen: Antirassismus- und Nichtdiskriminierungsstandards	93
3.5.2 Gesamtgesellschaftliche Diskussionen und postkoloniale Ansätze rund um die Erklärung	93
3.5.3 Pluralismus und indigene Rechtssubjekte als Kernbestandteile der Erklärung	95
3.6 Implementierung der Erklärung und tägliche Herausforderungen im Lichte staatlicher Souveränität und verfassungsrechtlicher Architektur	95
3.6.1 Die Bedeutsamkeit verfassungsrechtlicher Entwicklungen bei Fragen der Implementierung	96
3.6.2 Die Wirkungskraft des Völkerrechts und die Natur ihrer Umsetzungsverpflichtungen	97

3.6.3	Umsetzungspotenzial jenseits rechtlicher Anwendung: politische Strategien, Graswurzelmechanismen und andere Strukturen der Implementierung	98
3.6.4	Die Vielfalt menschenrechtlicher Verpflichtungen und ihr Einfluss auf die Umsetzung	100
3.6.5	Die Implementierung der Erklärung im Rahmen internationaler menschenrechtlicher Mechanismen, ihren Prozeduren und Modalitäten	101
Kapitel IV: Die Rechte indigener Völker im Detail: Internationale Rechtsprechung und Neuheiten in menschenrechtlichen Debatten		107
4.1	Die Rechte indigener Völker als neues Kollektivrechtereigime	111
4.1.1	Ideologisch-politische Einbettung in das internationale Menschenrechtsregime	112
4.1.2	Verfahrenstheoretische Einbettung in das internationale Menschenrechtssystem	114
4.1.3	Soziopolitische Dimensionen der Kollektivrechteidebatte	116
4.2	Menschenrechtsgenerationen in der Rechtsprechung der Fachausschüsse: die Bedeutung ziviler und politischer Rechte für das indigene Kollektivrechtereigime	117
4.2.1	Der Minderheitenschutz des Art. 27 des Zivilpaktes, seine Relevanz für die Ausübung des Rechtes auf kulturelle Praxis und seine Bezüge zu Land-, Rohstoff- und ähnlichen Projekten	120
4.2.2	Teilhaberechte im Rahmen des Minderheitenschutzes des Art. 27 des Zivilpaktes	122
4.2.3	Kollektive Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und die Relevanz der Sklaverei	124
4.2.4	Schutz vor Diskriminierung, Stigmatisierung und intersektionellen Formen der Marginalisierung	124
4.2.5	Menschenrechtsverteidiger:innen und ihre besonderen Schutzbürfnisse	127
4.3	Menschenrechtsgenerationen in der Rechtsprechung der Fachausschüsse: Doppelschutzfunktionen mittels wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Rechte?	128
4.3.1	Schutz vor Diskriminierung und ihre intersektionellen Manifestierungen	129
4.3.2	Positive Maßnahmen im Rahmen des Sonderrechtsregimes indigener Völker	131
4.3.3	Respektierungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten rund um ESC-Rechte	132
4.3.4	(Wiederkehrende) Trends in der ESC-Rechtsprechung: Land-, Ressourcen-, Umwelt- und Konsultationsrechte	132
4.3.5	Indigene Sprachenrechte, Bildungsrechte und relevante bildungspolitische Erwägungen	133
4.3.6	Das Recht auf Gesundheit und seine vielschichtigen Verpflichtungen	134
4.3.7	Soziale Ungleichheit und Armut als transzendentale Anliegen der ESC-Ordnung	135
4.3.8	Intellektuelles Eigentum und seine menschenrechtlichen Partikularitäten	136

Inhalt

4.4	Menschenrechtsgenerationen in der Rechtsprechung der Fachausschüsse: Gruppenunspezifischer Antidiskriminierungsschutz	136
4.4.1	Die Gewährleistung indigener (Sonder)Rechte unter dem Schutzhelm der Antirassismusordnung	137
4.4.2	Die Relevanz des Antirassismusschutzes in besonderen Situationen und aktuellen Kontexten	138
4.4.3	Der Antifolterschutz und seine eingeschränkte Annäherung an die Rechte indigener Völker	140
4.4.4	Der Schutz gegen das Verschwindenlassen im Falle indigener Völker: (politische) Verfolgung als Schwerpunkt strafrechtlicher Maßnahmen	142
4.5	Menschenrechtsgenerationen in der Rechtsprechung der Fachausschüsse: Gruppenunspezifischer Antidiskriminierungsschutz	144
4.5.1	Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechten indigener Frauen	144
4.5.2	Besondere Vulnerabilitäten und dringliche Fragen im Falle indigener Frauen und Mädchen	147
4.5.3	Grundsätzliche Erwägungen zu den Rechten indigener Kinder: Nichtdiskriminierung und Sondermaßnahmen	149
4.5.4	Leitende Prinzipien des ICRC-Abkommens: Nichtdiskriminierung, Wohl des Kindes, Recht auf Leben, Überleben und die Entwicklung des Kindes sowie die Respektierung der Meinung des Kindes	151
4.5.5	Die Rechte indigener Kinder im Detail: Schwerpunkte, Sondermaßnahmen und strukturelle Erwägungen	154
4.5.6	Intersektionalitäten und Partikularitäten: Die Rechte indigener Menschen mit Behinderung	157
Kapitel V:	Prägende Einflüsse im Völkerrecht: die Verrechtlichung indigener Belange in regionalen Menschenrechtssystemen	161
5.1.1	Richtungsweisende Verrechtlichungen auf regionaler Ebene: Die Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker	163
5.1.2	Die Banjul Charter als Auffangbecken neuester rechtsprachlicher Entwicklungen	166
5.2	Das Interamerikanische Menschenrechtssystem als Rollenmodell der Standardsetzung	167
5.2.1	Schwere, systematische Menschenrechtsverletzungen, historische Massaker und ihre Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker	168
5.2.2	Erste Entwicklungen in der interamerikanischen Rechtsprechung: das Mayagna (Sumo) Awas Tingni vs. Nicaragua-Urteil	169
5.2.3	Saramaka vs. Suriname und Kichwa Indigenous Peoples of Sarayaku vs. Ecuador: Grundsatzurteile zu Land-, Ressourcen- und Teilhaberechten	170
5.2.4	Landbezogene Verletzungen: Kollektive Eigentumsrechte, kulturelle Identität, immaterielle und materielle Auswirkungen, sowie Vulnerabilitäten	173
5.2.5	Landrechte als Ausgangspunkte I: Sawhoyamaxa Indigenous Community vs. Paraguay	173
5.2.6	Landrechte als Ausgangspunkte II: Xákmok Kásek Indigenous Community vs. Paraguay	175

5.2.7	Landrechte als Ausgangspunkte III: Lhaka Honhat (Our Land) Association vs. Argentina	178
5.2.8	Landrechte als Ausgangspunkte IV: Kuna Indigenous People of Madungandí and the Emberá Indigenous People of Bayano and their Members vs. Panama	181
5.2.9	Missbräuchliche Anwendung des Strafrechtes und des Prozessrechtes: Securitisation und die Situation indigener Repräsentant:innen	184
5.3	Jüngere Entwicklungen im afrikanischen Menschenrechts- und „Völkerrechtssystem“	185
5.3.1	Endorois vs. Kenia – Auslegungen rund um indigene Landrechte, Konsultation und Zustimmung, Zwangsumsiedlungen und das Recht auf Entwicklung	187
5.3.2	Ogoni vs. Nigeria – Ressourcenrechte und die Artikulierung von indigenen Umweltrechten	193
5.3.3	Ogiek vs. Kenia – Zwangsumsiedlung, Land- und Ressourcenrechte und ihre Auswirkungen auf das Recht auf Teilhabe, Kultur, Religion und Entwicklung	196
5.4	Vom Minderheitenschutz zu den Rechten indigener Völker im europäischen Menschenrechtssystem und der EU-Standardsetzung	199
5.4.1	Der Menschenrechtsschutz des Europarates: Die Minderheitenordnung und ihre komplementäre Wirkung	202
5.4.2	Fundamentale Rechte in der Europäischen Union und ihre Relevanz für indigene Völker	208
Kapitel VI: Indigene Rechte inmitten des Völkerrechts, multilateralen Regierens und der Verschiebung globaler Machtstrukturen		217
6.1	Möglichkeiten eines wirkungsvollen Menschenrechtsschutzes: die Herausforderungen einer Entpolitisierung	218
6.2	Indigene Völker als neue Akteure internationaler Multilateralismussysteme und globalen Regierens	220
6.2.1	Berater- und Beobachterstatus vor dem Wirtschafts- und Sozialrat als Möglichkeit der politischen Inzidenz	221
6.2.2	Herausforderungen und Möglichkeiten des Akkreditierungsprozesses: Akteure und Bedingungen	223
6.2.3	Die Funktion der:s Sonderberichterstatter:in zu den Rechten indigener Völker	224
6.2.4	Von informeller zu formeller Beteiligung an internationaler Indigenen-Politik in relevanten VN-Gremien	224
6.3	Die Durchsetzung indigener Rechte als Komponente der Dekolonialisierungspolitik	226
6.3.1	Grundprinzipien eines dekolonisierenden Paradigmas	227
6.3.2	Der Graswurzelansatz einer zeitgenössischen Dekolonialisierungspolitik	229
6.3.3	Ganzheitliche Ansätze der Dekolonialisierungspolitik: Indigene Rechte im Völker- und Verfassungsrecht	230
6.4	Die Rechte indigener Völker als Instrumente oder Abbilder der Pluralisierung und Diversität	231
6.4.1	Die „politics of difference“ und andere unterschiedsorientierte Ansätze	232

Inhalt

6.4.2	Die „Principilization“ als Komponente eines möglichen Anerkennungsprozesses	233
6.4.3	Die Pluralisierung der Anerkennungspolitik mittels einer „Proceduralization“	234
6.4.4	Eine Formalisierung der Anerkennung mittels der „Specialization“	234
6.4.5	Die Einbettung und das Deklarieren indigener Rechte durch die „Constitutionalization“	235
6.4.6	Die Erweiterung und Vertiefung der Rechtsordnungen durch die „Pluralisation“	236
Literatur		239
Stichwortverzeichnis		259
Bereits erschienen in der Reihe STUDIENKURS POLITIKWISSENSCHAFT (ab 2017)		265

Kapitel I: Einleitung

Die Einbettung der Rechte indigener Völker in das internationale Menschenrechtsschutzsystem kann wohl als eine der Neuheiten des sich im ständigen Wandel befindenden Völkerrechts angesehen werden. Gleichzeitig sind jene Rechte umgeben von einer fragmentierten, *soft law*-dominierten Organisationsstruktur (vgl. Gómez Isa 2016), welche anhand von Sondermandaten, Mehrebenen-Mechanismen und allgemeinen Menschenrechtsausschüssen operiert. Trotz jüngster rechtlicher Formalisierungsbestrebungen auf VN-Ebene und im interamerikanischen Menschenrechtssystem bleiben die Rechte indigener Völker einem systematischen, rechtlich bindenden Schutze fern.

soft law:

Im Gegensatz zum hard law bezeichnet das soft law rechtlich nichtverbindliches Recht. Obwohl Staaten eine grundsätzliche Willenserklärung nach gutem Glauben abgeben, folgt auf die Annahme bspw. einer Erklärung kein Ratifizierungsakt mit seinen technischen Implementierungsverpflichtungen und der offiziellen Integration in die innerstaatliche Rechtsordnung. Allerdings können soft law-Instrumente in einem weiteren Verhandlungsverfahren zur Annahme eines rechtlich verbindlichen Vertrages führen (vgl. hierzu bspw. UDHR → ICCPR, ICESCR). Soft law-Dokumente reflektieren gewöhnlich einen wachsenden, breiten Konsens der internationalen Gemeinschaft und können durchaus als politische Absichtserklärungen verstanden werden.

Sondermandate wie der VN-Expertenmechanismus zu den Rechten indigener Völker (EMRIP), dem VN-Ständigen Forum für indigene Angelegenheiten (PFII) und der:dem Sonderberichterstatter:in über die Lage der Menschenrechte indigener Völker (SR) verfügen über hinreichende Interpretationskompetenzen (vgl. Art. 42, *VN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker (UNDRIPS)*; vgl. Clavero 2008; Rodríguez-Piñero 2009; siehe auch Burger 2009), stoßen jedoch auf fehlendes Bewusstsein und institutionelle Anerkennung, sowohl auf Staatenebene als auch innerhalb des Völkerrechts.

Mehrebenen-Mechanismen erweisen sich letztendlich aufgrund fehlender internationaler Gerichtshöfe mit entsprechenden dezidierten Menschenrechtsmandaten als relevant: indigene Rechte werden daher mittels regionaler Gerichtshöfe und Kommissionen klagbar. Hierzu zählen insbesondere das interamerikanische Menschenrechtssystem einschließlich Gerichtshof (IACtHR) und Kommission (IACtHR), das afrikanische System der Menschenrechte und Rechte der Völker, sich zusammensetzend aus Kommission (ACHPR) und Gerichtshof (ACtHPR) und der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (ECtHR), welche zu gewissen standardsetzenden Prozessen beitragen.

Individual- und Staatenbeschwerdeverfahren:

Bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der Abkommen sehen diese bzw. die Fakultativ-Protokolle Klagemöglichkeiten vor. Im Falle der Individualbeschwerden müssen zunächst innerstaatliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Zunehmend können auch betroffene Gruppen Klagen einreichen (vgl. jeweiliges

Kapitel I: Einleitung

Abkommen). Staatenbeschwerden werden von einer Vertragspartei gegenüber einem rechtsverletzenden Vertragsstaat vorgebracht. Manche Abkommen erfordern eine Erklärung des Staates zur Einwilligung zu jener Prozedur.

Schließlich finden die Rechte indigener Völker Eintritt in die Rechtsprechung allgemeiner VN-Menschenrechtsgremien. Dies kann aufgrund von Überschneidungen mit anderen Gruppenrechten wie dem Minderheitenschutz (Art. 27, *Zivilpakt* (ICCPR)) oder mittels nicht personengebundener materieller oder prozeduraler Rechte wie der Nicht-Diskriminierung, Teilhabe, Bildung oder Gesundheit geschehen. Allgemeine Kommentare der Fachausschüsse, Entscheidungen in *Individual- und Staatenbeschwerdeverfahren* oder Staatenberichte tragen hierbei maßgeblich zur Aufnahme indigener Rechte in die internationale Rechtsprechung bei. Dies lässt auf einen breit gefächerten, wenn auch sporadischen Schutz der Rechte indigener Völker schließen. Neben etablierten zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bilden dezidierte Verbote zu rassistischer Diskriminierung und Folter sowie personengebundene Frauen- und Kinderrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderung, verschwundener Personen oder Wanderarbeitnehmer:innen und ihrer Familien wesentliche Klagemöglichkeiten für indigene Einzelpersonen, Gruppen oder Gemeinschaften (vgl. hierzu Rechtsprechung der Vertragsorgane, und zwar VN-Fachausschuss zum Zivilpakt (Menschenrechtsausschuss (CCPR); VN-Fachausschuss zum Sozialpakt (CESCR); VN-Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD); VN-Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention (CEDAW); VN-Fachausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT); VN-Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC); VN-Ausschuss zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeitnehmer:innen und ihrer Familienangehörigen (CMW); VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD); VN-Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED)).

(VN)Fachausschüsse:

Hierbei handelt es sich um Vertragsorgane (der Menschenrechtsabkommen); bspw. fungiert der Menschenrechtsausschuss als Vertragsorgan des Zivilpaktes. Neben der I) Überprüfung der Staatenpraxis mittels der Universellen Periodischen Berichterstattung (UPR) sowie II) dezidierter Einzelberichterstattung durch die Staaten zur Umsetzung des Abkommens und III) ad hoc-Entscheiden bei der Anrufung der Ausschüsse über dezidierte Verfahren, legen die Fachausschüsse die Rechtsvorschriften der Verträge im Rahmen Allgemeiner Kommentare oder Empfehlungen aus.

Solche institutionellen Entwicklungen im Völkerrecht können jedoch kaum getrennt von systemischen, gesellschaftspolitischen Fragen betrachtet werden. Dies betrifft sowohl (I) zivilgesellschaftliche Strömungen einschließlich indigener Bewegungen, basierend auf Jahrzehnte- und Jahrhundertealten kollektiven Forderungen, als auch (II) neueste politische Tendenzen in der Rohstoffindustrie, Infrastruktur, landwirtschaftlich-orientierten Rodungen und ähnlichen Maßnahmen. So müssen derartige rechtliche Formalisierungsprozesse im Lichte globaler, neo-liberaler Machtausübung gesehen werden, welche Regierungen bei der Unterzeich-

1.1 Indigene Bewegungen und die Einbettung kollektiver Forderungen in UNDRIPS

nung internationaler Menschenrechtsverträge und strengerer Verpflichtungen für den dritten Sektor maßgeblich beeinflussen.

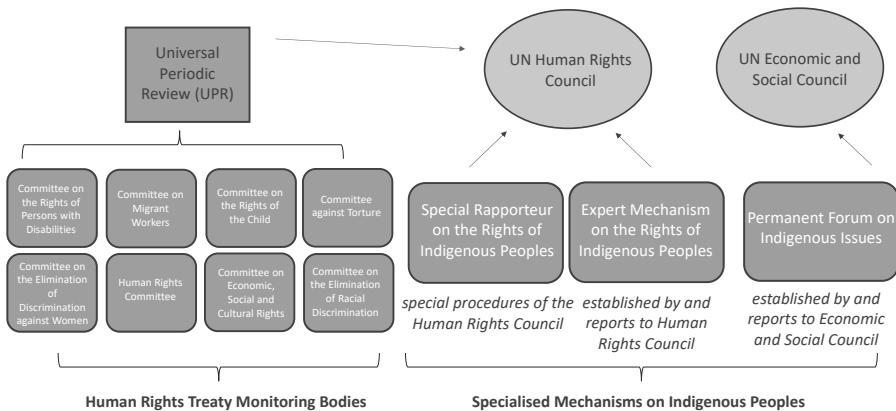


Abbildung 1: VN-Menschenrechtsmechanismen zu den Rechten indigener Völker.
Quelle: Eigene Darstellung

1.1 Indigene Bewegungen und die Einbettung kollektiver Forderungen in UNDRIPS

Betrachtet man zunächst den zunehmenden Einfluss (I) indigener Bewegungen auf globaler Ebene, so lassen sich zwei konträre Prozesse beobachten. Einerseits können wir von einer (a) stetigen, globalen Verrechtlichung sprechen, wobei jüngste Entwicklungen auf eine (b) höhere Akzeptanz von *soft law*-Normen hinweisen. Zivilgesellschaftliche Akteure einschließlich indigener Repräsentant:innen trugen entscheidend zur rechtlichen Formalisierung von kollektiven Forderungen bei; die Wahrhaftigkeit und daran angelehnte Legitimität der resultierenden jüngsten Normen bilden daher eine Besonderheit im Völkerrecht (vgl. Charters/Stavenhagen 2012). Beschäftigen wir uns nun in einem ersten Schritt mit jenen Verrechtlichungsprozessen im Völkerrecht. Dabei spielen konzeptionelle Fragen zur Verrechtlichung von *Kollektivnormen* eine wesentliche Rolle.

Kollektivnormen:

In den ersten menschenrechtlichen Völkerrechtsnormen (vgl. UDHR, ICCPR, ICESCR) oder klassischen Instrumenten des 18. Jahrhunderts (*Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* und *Bill of Rights* (US)) wird vornehmlich von einem Schutz der Rechte des Individuums ausgegangen. Der Gruppen- und Kollektivrechteschutz etablierte sich erst im späten 20. Jahrhundert mit dem Minderheitenschutz in der internationalen Gemeinschaft. Kollektivnormen – auch Menschenrechte der dritten Generation genannt – werden nun stetig verrechtlicht, bspw. im Falle indigener Völker oder Umweltrechten.

Beginnend mit dem Übereinkommen 107 „über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht: die Verrechtlichung indigener Belange in regionalen Menschenrechtssystemen

Zusammenfassung

Der völkerrechtliche Schutz indigener Rechte weist eine rege Interaktion mit regionaler Rechtsprechung auf, insbesondere interamerikanischer Menschenrechtsentwicklungen. Land- und Ressourcenrechte und ihre Relevanz für kulturelle Identität und Teilhaberechte fanden zunächst auf interamerikanischer Ebene Artikulation und Präzision, entfalteten entsprechende Durchsetzungskraft. Ähnliches gilt für jüngste Herausforderungen wie jene rund um das Recht auf Nahrung, Wasser und eine gesunde Umwelt. Dies wird ergänzt von dem fortschrittlichen Rechtsrahmen des afrikanischen Menschenrechtssystems und seiner dezidierten Adressierung der „Völker“rechte sowie einer gezielten Auslegung positiver Verpflichtungen im Bereich der ESC-Rechte. Der europäische Menschenrechtsschutz leistet mit dem übergreifenden Minderheitenschutz einen komplementären Beitrag und berührt zudem Debatten rund um die kollektive Klagebefugnis.

Die völkerrechtliche Standardsetzung zu den Rechten indigener Völker artikuliert sich in einem Mehrebenensystem. Dazu zählt einerseits das Sonderrechtsregime der VN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker, einschließlich seiner Interpretationsautoritäten wie die VN-Sonderprozeduren und spezialisierte Mechanismen mit Ansiedlung an das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR). Andererseits bieten so genannte *hard law*-Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzsystems (vgl. ICCPR, ICESCR, CAT, ICERD, ICRC, CEDAW, ICED, ICMW, ICPD) einen wesentlichen komplementären Schutz mittels der Individualbeschwerdeverfahren und zwischenstaatlicher Klagen.

hard law:

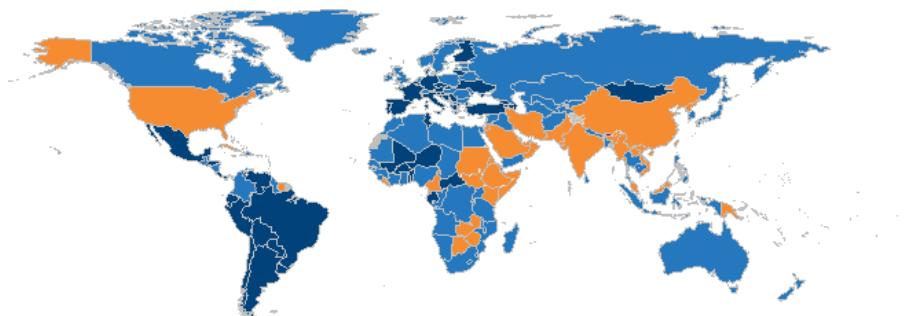
Im Gegensatz zum soft law umfasst das hard law rechtlich verbindliche Normen. Im Völkerrecht verstehen sich zumeist Abkommen/internationale Verträge als hard law-Instrumente. Mit der Ratifizierung erfolgt die Aufnahme jener Normen in die innerstaatliche Rechtsordnung. Gewöhnlich treten damit nicht nur völkerrechtliche Verpflichtungen in Kraft, darüber hinaus werden regelmäßige Überprüfungsmöglichkeiten der Staatenpraxis und ggf. Möglichkeiten für Individual- und inter-staatliche Beschwerdeverfahren geschaffen. Völkerrechtliche Normen werden somit einklagbar.

In diesem Sinne entfalten regionale Menschenrechtssysteme eine bedeutende Wirkungskraft und beeinflussen ihrerseits das Völkerrecht (bottom-up-Ansatz) mithilfe einer fortschrittlichen regionalen Rechtsprechung (vgl. Barelli 2010). Insbesondere indigene Kollektivrechte finden in der inter-amerikanischen und zu gewissem Grade afrikanischen Rechtsprechung (vgl. bspw. Murray/Wheatley 2003; ACH-PR 2007; ILO/ACHPR 2009; ACHPR 2017) besonderen Ausdruck; europäische Rechtsprechung (vgl. Gismondi 2016; Koivurova 2013; Koivurova 2011) wird v. a. durch Entwicklungen rund um die indigenen Samenvölker des nördlichen Europas und die wesentlichen Einflüsse des Völkerrechts diesbezüglich sowie an-

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

derer regionaler Menschenrechtssysteme vorangetrieben. Das interamerikanische Menschenrechtssystem zeigt sich hier als besonders richtungsweisend; Querverweise zu jener Rechtsprechung konnten so positive Entwicklung im afrikanischen und europäischen Menschenrechtssystem inspirieren und nachhaltig prägen (vgl. Kovács 2016). Erneut lassen sich Land- und Ressourcenrechte erwähnen und ihre Wirkungskraft weit über Territorialregime hinaus, als so genannte „umbrella rights“ mit ihrer prozeduralen Dimension. Sowohl die interamerikanische Kommission als auch der interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte konnten somit das Völkerrecht maßgeblich beeinflussen, und zwar mittels einer weiten Auslegung eines nur begrenzten, veralteten Rechtsrahmens, basierend auf Eigentums- und Teilhaberechten. Insbesondere die Kommission nimmt in der Region eine wesentliche Überwachungsfunktion ein; bereits während der Militärdiktatur konnte die Kommission durch Besuche der Region und Berichterstattung systematische, schwerwiegende und weiträumige Menschenrechtsverletzungen verhindern (vgl. bspw. Huneeus/Madsen 2019; Cavallaro et al. 2019).

Wesentliche Unterschiede zwischen interamerikanischer, afrikanischer und europäischer Rechtsprechung lassen sich zunächst an begrifflichen Debatten festhalten. Ähnlich wie das Völkerrecht sich dezidiert dem Minderheitenschutz verschreibt und es sich zunächst anhand jenes Minderheitenschutzes indigenen Rechten widmet (vgl. Barelli 2016), so ergeben sich in regionalen Menschenrechtssystemen begriffliche Besonderheiten. Globale Entwicklungen wie die Annahme der VN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker tragen zunehmend zu progressiven Standards auf regionaler Ebene bei. So finden die Rechte indigener Völker in den ersten regionalen Instrumenten wie der Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1969 oder der Europäischen Menschenrechtskonvention des Jahres 1950 keine Erwähnung. Auf europäischer Ebene bleibt der menschenrechtliche Schutz indigener Rechte bislang auf Minderheitenrechte beschränkt; das interamerikanische Menschenrechtssystem hingegen bestätigt mit der Annahme der Amerikanischen Erklärung zu den Rechten indigener Völker (*American Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, ADRIP) im Jahre 2016 seine Vorreiterrolle im Schutze kollektiver Rechte (vgl. bspw. Añaños Bedrifiana/Hernández Umaña/Rodríguez Martín 2020; Thornberry 2013; vgl. ebenso Ratifizierungsstatus jeglicher internationaler Menschenrechtstrechtsverträge in der Region).



Status of Ratification: ■ 15–18 ■ 10–14 ■ 5–9 ■ 0–4

Abbildung 12: „Ratification of 18 International Human Rights Treaties“. Quelle: <https://indicators.ohchr.org/>

5.1.1 Richtungsweisende Verrechtlichungen auf regionaler Ebene: Die Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker

Ähnlich wie die VN-Erklärung ist die inter-amerikanische Erklärung Resultat jahrzehntelanger Verhandlungen; so wird sie wie andere grundlegende rechtliche Bausteine als „living instrument“ angesehen, mit dem Ziel, gegenwärtige Bedingungen angemessen zu berücksichtigen (vgl. Sut Ra/Wiggins 2016). Die Präambel der Erklärung weist sowohl auf die historische Bedeutung der Erklärung hin als auch auf ihre gegenwärtige Relevanz: Historische Ungerechtigkeiten, resultierend aus der Kolonialisierung und Enteignung von Ländern, Territorien und Ressourcen (PFII 2018), wirken sich demnach auf die Ausübung des Rechtes auf Entwicklung aus. Aktuelle politische, wirtschaftliche und soziale Strukturen sowie Kulturen, spirituelle Traditionen, Geschichten und Philosophien werden gleichermaßen als wesentlich für die dringende Notwendigkeit angesehen, die inhärenten Rechte indigener Völker zu schützen, insbesondere was Land-, Territorial- und Ressourcenrechte angeht. In diesem Sinne orientiert sich das regionale Instrument an seinem globalen Vorgänger, der VN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker. Anders als die frühen Anfänge völkerrechtlicher Verpflichtungen zu den Rechten indigener Völker (vgl. bspw. ILO-C107 und ILO-C169), verrechtlicht die Erklärung das Recht auf Selbstbestimmung, namentlich mit Hinblick auf die individuelle und kollektive Selbstdentifizierung (Art. 1(2)) und im Zusammenhang mit der Bestimmung politischen Status sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung (Art. 3, vgl. Art. 1 ICCPR & ICESCR). Ähnlich findet das Recht auf Autonomie und Selbstregierung Eintritt in das Instrument, und zwar mit Hinblick auf interne und lokale Angelegenheiten und bei der Finanzierung seiner autonomen Funktionen (Art. 11(1)).

In der Tat spielen Maßnahmen wie Schritte zur wirkungsvollen Gewährleistung von Rechten eine wesentliche, transzendentale Rolle in der Erklärung. Anders als bisherige rechtliche Instrumente und die VN-Erklärung versteht die interamerikanische Erklärung positive Maßnahmen weitläufig. Zunächst fordert die Erklärung die Staaten dazu auf, wirkungsvolle Maßnahmen anzunehmen, um Respekt für

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

indigene Spiritualität und Glauben zu fördern, sowie die Integrität von Symbolen, Praktiken, Zeremonien, Ausdruck, spirituellen Protokollen indiger Völker gemäß völkerrechtlichen Normen zu gewährleisten (Art. 16(4)). Daneben schafft der Ausschuss weitere positive Maßnahmen. So sollen Staaten nötige Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung jeglicher Formen der Gewalt und Diskriminierung an indigenen Frauen und Kindern treffen (Art. 7(3)). Ähnliche präventive und korrektive Maßnahmen zum „vollen und wirkungsvollen Schutze“ jenes Rechtes betreffen Gewährleistungen gegen den Rassismus, rassistische Diskriminierung, Xenophobie und damit verbundene Intoleranz (Art. 12).

Einen Präventivschutz etabliert die Erklärung zudem im Zusammenhang mit Forschungsprogrammen, biologischen oder medizinischen Experimenten sowie Sterilisierungen ohne die vorherige, freie und informierte Zustimmung indiger Völker und Individuen (Art. 18(3)). Des Weiteren fordert der Ausschuss die Verabschiedung „angemessener und wirkungsvoller“ Maßnahmen im Rahmen eines vollen und wirkungsvollen Teilhaberechtes in Verbindung mit indigenen Wissenssystemen, Sprache und Kommunikation (Art. 14(2)). Daran angelehnt schafft die Erklärung Maßnahmen zur Förderung jener letzteren mittels Radio- und Fernsehübertragungen in indigenen Sprachen; indigene Radio- und Fernsehstationen sollen zudem staatliche Unterstützung genießen (Art. 14(3)). Ähnliche Schritte werden im Bereich der Bildung gefordert: So sollen Staaten zusammen mit indigenen Völkern „wirkungsvolle Maßnahmen“ ergreifen, um insbesondere Indigenen außerhalb der Gemeinschaften einen Bildungszugang in ihren eigenen Sprachen und Kulturen zu ermöglichen, Kinder sollen dabei besondere Berücksichtigung finden (Art. 15(4)). Im Allgemeinen fordert die Erklärung die Ergreifung „nötiger und wirkungsvoller Maßnahmen“ zur Ausübung und Einhaltung des Rechtes auf Bildung (Art. 15(6)).

Einen weiteren Schwerpunkt jener ESC-Rechte bildet der weitreichende Schutz des Rechtes auf Arbeit. So ergibt sich im Rahmen jener Arbeitsrechte die staatliche Verpflichtung zur Annahme von Sondermaßnahmen („special measures“) zur Prävention, Bestrafung und entsprechenden Rechtsmitteln im Falle der Diskriminierung (Art. 27(1)). Ähnlich führt die Erklärung weiter aus: Staaten werden dazu angehalten, zusammen mit indigenen Völkern sofortige und wirkungsvolle Maßnahmen zur Beseitigung ausbeutender Arbeitspraktiken zu verabschieden; dazu zählen indigene Völker und in besonderem Maße indigene Kinder, Frauen und ältere Menschen (Art. 27(2)). Im Falle eines ungenügenden Schutzes indiger Völker durch das reguläre Arbeitsrecht eines Staates sollen jegliche (zusätzlichen) nötigen Maßnahmen getroffen werden. Gemeint sind dabei u. a. der Schutz indiger Arbeiter:innen und Arbeitnehmer:innen durch faire und gleiche vertragliche Bedingungen in formellen und informellen Arbeitssektoren; die Etablierung, Anwendung und Verbesserung von Arbeitsaufsicht und Durchsetzung entsprechender Gesetze in für indigene Völker relevanten Sektoren; die Verabschiedung, Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen für (weibliche und männliche) indigene Arbeiter:innen; und hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen zu den Rechten indiger Arbeiter:innen im innerstaatlichen Recht, internationalen und indigenen Standards sowie zu entsprechenden Rechtsmitteln und Handlungs-

möglichkeiten für indigene Völker zum Schutze ihrer Rechte (Art. 27(3)(a-d)). Allgemeiner nimmt die Erklärung Bezug auf die Annahme von Maßnahmen zur Förderung der Anstellung indigener Individuen (Art. 27(4)). Weitere Schritte verrechtlicht die Erklärung im Bereich der kulturellen Rechte: So sollen Staaten die Anerkennung von kulturellem Erbe und dessen angemessenen Schutz – ähnlich wie für das geistige Eigentum – fördern, und zwar mithilfe der vollständigen und wirkungsvollen Teilhabe indigener Völker (Art. 28(3)).

Ebenso gewinnen CP-Rechte (zivile und politische Rechte) die Aufmerksamkeit der Erklärung. Weitläufig kodifiziert die Erklärung bspw. wirkungsvolle Maßnahmen zur Gewährleistung und Anwendung des Rechtes auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, freier Meinungsäußerung und Gedankenfreiheit; diese sollen in Konsultation und Kooperation mit indigenen Völkern angenommen werden (Art. 20(4)). Einen weiteren Schwerpunkt des Instrumentes bilden rechtspluralistische Ansätze und Autonomierechte; dezidierte positive Maßnahmen werden hier ebenso klar definiert. So sollen Staaten zusammen mit indigenen Völkern die Implementierung des Rechtes auf Förderung, Entwicklung und Aufrechterhaltung ihrer institutionellen Strukturen und besonderer Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Prozeduren und Praktiken, rechtlicher Systeme oder Gewohnheiten gewährleisten (Art. 22(4)). Eine besondere Wirkungskraft entfalten jene Maßnahmen ebenso im Zusammenhang mit der Anerkennung, der Respektierung und dem Schutze von Land, Territorien, Umwelt und Kulturen indigener Völker sowie dem verwandten Recht auf Leben, individueller und kollektiver Integrität: jene Maßnahmen sollen mit dem Wissen und der Teilhabe indigener Völker und Organisationen entworfen werden (Art. 26(2)). Ähnliches gilt für das Recht auf wirkungsvolle Maßnahmen zur Milderung nachteiliger ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und spiritueller Folgen für die Implementierung so genannter Entwicklungsprojekte und ihren Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker (Art. 29(5)). Schließlich werden besondere Maßnahmen im Konfliktkontext geschaffen: Sie sollen im Zusammenhang mit einem gesonderten Schutze von Institutionen, Land, Territorien und Ressourcen indigener Völker und Gemeinschaften ergriffen werden; wirkungsvolle Entschädigung und entsprechende angemessene Ressourcen sollen konfliktbezogenen Schaden begleichen, sowie indigenen Frauen und Kindern zur Gewährleistung eines Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt verhelfen (Art. 30(4)(a-c)).

Weitere Erwähnung verdienen Kollektivrechte, namentlich als gesondertes Schutzsystem der Erklärung. Zum einen wird dies an einem dezidierten Rechtekatalog „Section II Human Rights and Collective Rights“ (Art. 5–12) deutlich; andererseits werden nahezu jegliche Rechte der Erklärung als Individual- und Kollektivrechte angesehen (vgl. bspw. Art. 1(2) Selbstidentifikation, Art. 13 kulturelle Identität und Integrität, Art. 16 indigene Spiritualität, Art. 18 Gesundheit, Art. 28 Kulturerbe und Intellektuelles Eigentum, Art. 33 Schadensersatz). Des Weiteren bezieht sich die Erklärung auf kollektives Wohl (Art. 19(1)), kollektive Integrität (Art. 26(2)) und kollektive Verhandlungen im Arbeitsrecht (Art. 27(3)(c)). Die Erklärung legt fest, jene Rechte seien indigenen Völkern und Individuen zugänglich zu machen.

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

5.1.2 Die Banjul Charter als Auffangbecken neuester rechtsprachlicher Entwicklungen

Ähnliche Entwicklungen rund um die Kollektivrechte lassen sich im Falle der Banjul Charter des afrikanischen Menschenrechtssystems vermerken; dieses richtet sich gezielt an Menschen- und Völkerrechte („human and peoples‘ rights“). Dabei wird jedoch das rechtliche Konzept der Völker nicht eindeutig definiert; fünf mögliche Ansätze lassen sich dabei darstellen: I) zunächst lassen sich darunter Völker fassen, welche der Kolonialisierung oder Fremdherrschaft ausgesetzt sind, II) darüber hinaus mögen sich die Bevölkerungen von Staaten als jene „Völker“ verstehen (Art. 23(2)(b)), III) allerdings lassen sich Völker ebenso als die Bevölkerung des afrikanischen Kontinents verstehen, das Konzept nimmt hiermit, der Präambel folgend, eine panafrikanische Dimension an, IV) gleichzeitig verstehen sich Staaten selbst als Völker und zwar im Lichte der Stärkung afrikanischer Einheit und Solidarität (vgl. bspw. Art. 21(4)), V) schließlich findet das rechtliche Konzept der Völker auf die einzelnen, konstituierenden Gemeinschaften eines Staates Anwendung; dazu gehören bspw. unterschiedliche ethnische Gruppen oder Bewohner:innen eines bestimmten staatlichen Territoriums, gewöhnlicherweise basierend auf historischen, kulturellen und/oder bestehenden Diskriminierungsmustern, welche somit eine eigene Identität bilden (vgl. Dersso 2006; siehe ebenso folgende Debatten zum Ogiek-Fall).

Tatsächlich wird ein dezidierter „Völker“rechtsschutz etabliert. Dies gilt in besonderem Maße für das Recht auf Gleichheit aller Völker, einschließlich des gleichen Respektes, der gleichen Rechte und der Verhinderung jeglicher Herrschaft eines Volkes über ein anderes (Art. 19). Ähnlich zählt hierzu ein grundsätzliches Existenzrecht eines jeden Volkes und die verwandte Selbstbestimmung sowie ein besonderer Bezug zu kolonialisierten und unterdrückten Völkern, ihrem Recht auf Befreiung von den Fesseln der Fremdherrschaft und dem Recht auf Unterstützung in ihrem Befreiungskampf gegen politische, wirtschaftliche oder kulturelle Herrschaft (Art. 20). In der Tat kann die Erklärung als Reaktion auf die pankontinentale Erfahrung mit der Sklaverei und dem Kolonialismus gesehen werden (Heyns 2004; ebenso *Social and Economic Rights Action Centre (SERAC) & Another vs. Nigeria*, bekannt auch als Ogoni-Fall). Völker haben zudem das Recht, frei über ihre Reichtümer und Bodenschätze zu verfügen, und zwar in ihrem ausschließlichen Interesse; erstere dürfen einem Volk dabei unter keinen Umständen entzogen werden (Art. 21). Im Falle eines nichtrechtmäßigen Entzuges soll ein Anspruch auf Entschädigung bestehen (Art. 21(2)). In Bezug auf Reichtümer und Bodenschätze ergeben sich besondere staatliche Rechtspflichten, namentlich verpflichten sich die Staaten zur Verhinderung ausländischer wirtschaftlicher Ausbeutung mit besonderer Beachtung internationaler Monopole, um ihren Völkern den vollen Nutzen ihrer Bodenschätze gewährleisten zu können (Art. 21(5)).

Ein weiteres „Völker“recht etabliert die Charta mit dem Recht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung mit spezieller Berücksichtigung ihrer Freiheiten, Identität(en) und ihrem gleichen Genuss bzw. teilhaben am gemeinsamen Erbe der Menschheit (Art. 22(1)). Zudem teilen jegliche Völker das Recht auf innerstaatlichen und internationalen Frieden und Sicherheit (Art. 23) sowie

5.2 Das Interamerikanische Menschenrechtssystem als Rollenmodell der Standardsetzung

das ebenfalls kollektive Recht aller Völker auf eine allgemein zufriedenstellende Umwelt, welche sich als favorabel für ihre Entwicklung erweist (Art. 24). In diesem Sinne können Völker- und Kollektivrechte zweifelsohne als wesentliche Annäherungszweige und Artikulierungswege für rechtsprechende Entwicklungen rund um die Rechte indigener Völker angesehen werden. Federführend und weitreichend lassen sich hierbei zum einen die Normen des afrikanischen Menschen- und Völkerrechtssystems erwähnen, zum anderen die Rechtsprechung des interamerikanischen Gerichtshofes und der Kommission für Menschenrechte. Wie die folgenden Debatten aufweisen, zeigte letzteres im Vergleich zum afrikanischen und europäischen Menschenrechtssystem bereits früh einen expliziten Zuspruch zu einer indigenen Definition (vgl. Sieder 2015).

5.2 Das Interamerikanische Menschenrechtssystem als Rollenmodell der Standardsetzung

Die interamerikanischen Menschenrechtsorgane können wohl aufgrund des nur begrenzt rechtlich verbindlichen Rahmens gegenüber OAS-Staaten (vgl. bspw. USA) und ihrer weiten Interpretationskünste als eines der außergewöhnlichsten Systeme zur Gewährleistung indigener Rechte unter den regionalen Menschenrechtsschutzsystemen angesehen werden. Dies erstreckt sich von lateinamerikanischen Verfassungsentwicklungen auf innerstaatlicher Ebene (vgl. bspw. Bogdandy et al. 2017) bis hin zu transregionalen Menschenrechts- und sozialen Bewegungen (vgl. Sikkink 2005). Besondere Beachtung verdienen dabei die folgenden Grundsatzentscheidungen zu den Rechten indigener Völker: *Aloeboetoe et al. vs. Suriname* (1993), *Mayagna (Sumo) Awas Tingni vs. Nicaragua* (2001), *Yakye Axa Indigenous Community vs. Paraguay* (2005), *Yatama vs. Nicaragua* (2005), *Moiwana Community vs. Suriname* (2006), *Sawhoyamaxa Indigenous Community vs. Paraguay* (2006), *Escué Zapata vs. Colombia* (2007), *Saramaka People vs. Suriname* (2008), *Xákmok Kásek Indigenous Community vs. Paraguay* (2010), *Kichwa Indigenous Peoples of Sarayaku vs. Ecuador* (2012), *Norín Catrimán and Others vs. Chile* (2014), *Indigenous Kuna Peoples of Madungandí and Emberá Indigenous People of Bayano and their Members vs. Panama* (2014), *Punta Piedra Garífuna Community and its Members vs. Honduras* (2015), *Garífuna Community of Triunfo de la Cruz and its Members vs. Honduras* (2015), *Xucuru Indigenous People and its Members vs. Brazil* (2018) und *Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (Our Land) Association vs. Argentina* (2020) (vgl. ebenso Eichler 2019; Rodríguez-Piñero Royo 2006).

5.4 Vom Minderheitenschutz zu den Rechten indigener Völker

und Sprachen“ zu achten, wobei über jene negativen Rechte hinaus kein positiv diskriminierender Menschenrechtsschutz ins Leben gerufen wird.

Neben dem EU-Primärrecht haben indigene Rechte bereits explizite Erwähnung in Resolutionen und Aktionsplänen finden können. Darauf lässt bspw. der aktuelle Aktionsplan zu Menschenrechten und Demokratie 2020–2024 der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreter:in der EU für Außen- und Sicherheitspolitik schließen. Indigene Völker finden ebenso Eintritt in die EU-Menschenrechtspolitik, und zwar mittels spezifischer Ziele und Prioritäten des Aktionsplans. Zum einen sollen indigene Völker in ihrer Teilnahme an relevanten menschenrechtlichen und Entwicklungsprozessen gestärkt werden, und dies in jeglichen Entscheidungen, die für sie von Belang sind (Teil I B des Aktionsplans) unter Berücksichtigung des Prinzips der freien, vorherigen und informierten Zustimmung. Zum anderen sollen zur Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben Bildungsmaßnahmen, einschließlich Distanzunterricht, angenommen werden, welche sich gezielt an u. a. indigene Völker richten (Teil II B).

5.4.2.1 Entwaldung und ihre Auswirkungen auf indigene Völker im Fokus des EU-Parlaments

Nennenswert ist sicherlich ebenso eine kürzlich verabschiedete Resolution des Europäischen Parlaments zur Thematik der Entwaldung („Deforestation“, 2020); diese empfiehlt der Europäischen Kommission, EU-gesteuerter Entwaldung auf globaler Ebene Einhalt zu gebieten und dieser gegen zu wirken; besondere Bezüge zu den Rechten indigener Völker werden hergestellt. Zunächst gehört dazu die Bewusstseinsbildung, was die Auswirkungen der Entwaldung für indigene Völker angeht, einschließlich Gewalt(androhungen) und Morden bei Protest- und Verteidigungsinitiativen (Abs. C, K). Die Gewährleistung indigener Rechte lässt sich gemäß der Resolution im Sinne von vier Kernbausteinen verstehen.

(I) Die Rechte indigener Völker werden zunächst mit der Zerstörung und Degradation von Wäldern und Ökosystemen mit hohem Kohlenstoffbestand und hoher Artenvielfalt in Verbindung gebracht sowie in besonderem Grade der Herstellung von Waren, die ein Risiko für Wald und Ökosystem bilden (General Remarks, Abs. 26, vgl. ebenso Recommendations as to the Content of the Proposal Requested, Scope; 3.4 Human Rights Violations). Verletzungen indigener Rechte werden in diesem Sinne in den weiten Zusammenhang von Umweltstandards gestellt und dabei eher indirekt abgehandelt.

(II) In einem zweiten Kontext wird die Rolle indigener Völker als Hüter:innen und Verteidiger:innen von Land und Umwelt genauer betrachtet; dies wiederum konnte zu diversen Verletzungen führen (General Remarks, Abs. 63). Indigenen Frauen wird dabei eine besondere Bedeutung zugesprochen. Gewalt gegenüber indigenen Völkern tritt häufig im Zusammenhang mit Land- und Ressourcenkonflikten auf bzw. werden diese als Quelle jener Gewalt gesehen (Abs. 63). Die Degradierung und Zerstörung von Wald und Ökosystemen bringt weitere Menschenrechtsverletzungen mit sich, wie Formen der Kriminalisierung, Belästigung oder Verfolgung, welche wiederum die Etablierung von indigenen Landbesitz-, Land- und Arbeits-

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

rechten in einem zukünftigen EU-Regulierungsrahmen erfordern (Abs. 63). Entsprechende Reformprozesse in Erzeugerländern sollen anhand einer wirkungsvollen und bedeutungsvollen Teilhabe aller Interessenvertreter:innen wie indigenen und lokalen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft vorangetrieben werden.

(III) Zudem widmet sich das Parlament indigenem Gewohnheitsrecht, bspw. der Notwendigkeit, eine wirkungsvolle Anerkennung von gewohnheitsrechtlichem Landbesitz zu gewährleisten. Interessanterweise sieht das Parlament jene Angelegenheiten als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit und als hergeleitet von der VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und des ILO-Abkommens № 169 (General Remarks № 113). Ähnlich fordert das Parlament im Zusammenhang mit Land, Territorium und Ressourcen, die von Ernten, Rohstoffabbau oder der Produktion betroffen sind, einen dezidierten Schutz von Menschenrechten sowie den formellen und gewohnheitsrechtlichen Dimensionen eines jenen Schutzes, ausgerichtet auf die Rechte indigener Völker (Recommendations as to the Content of the Proposal Requested, Objective 1).

(IV) Darüber hinaus etabliert das Parlament ein Sonderrechtsregime, welches bei der Festlegung von Herstellungsstandards und Bedingungen die besonderen Rechte indigener Völker beachten soll; dabei hält das Parlament die folgenden Menschenrechte für besonders schützenswert:

„Tenure rights and the procedural right to give or withhold their free prior and informed consent (...) the right to water, the right to environmental protection and sustainable development, the right to defend human rights and the environment, free from any persecution and harassment, labour rights (...) human rights related to land use, access or ownership, as well as the human right to a healthy environment“ (Abs. 3(4) Recommendations as to the Content of the Proposal Requested).

Mit Hinblick auf Landrechte legt die Resolution zudem fest, wirkungsvolle und angemessene Maßnahmen seien zu ergreifen, was die verschiedensten daran anlehnten prozeduralen und substanzIELLEN Rechte angeht (Abs. 4.1 Duty of due diligence, Recommendations as to the Content of the Proposal Requested). Dies betrifft u. a. den rechtlichen Status von Land, einschließlich des Landeigentums, der Landtitel, des Gewohnheitsrechts und des formellen Rechts in Bezug auf Land, Territorien und Ressourcen (Abs. 4.1.(a)(iv)); eine nachweisliche Implementierung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) (Abs. 4.1(a) (iv)); etwaigen Risikoanalysen mit Bezug auf (Ernte-, Produktions-, Rohstoffausbeutungs- oder (Weiter)Verarbeitungs-)Tätigkeiten oder ihren Auswirkungen auf indigene Völker (Abs. 4.1(b)); eine wirkungsvolle und bedeutungsvolle Teilhabe indigener Völker an Freiwilligen Partnerschaftsabkommen (Abs. 4.1(g)) und Konzultationsprozessen; und der Berücksichtigung von indigenem Wissen, den Risiken und Belangen, so wie sie von indigenen Völkern bekundet bzw. gefordert werden (Abs. 4.1.(e)).

5.4.2.2 Die Einflussnahme völkerrechtlicher Mechanismen im Bereich Business & Human Rights

Daneben wird die EU von internationalen Mechanismen zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Pflichten gegenüber indigenen Völkern aufgerufen. Exemplarisch hierfür steht die Stellungnahme der ehemaligen Sonderberichterstatterin Victoria Tauli-Corpuz „European companies in indigenous territories in Latin America: from conflict to understanding through prior consultation“ (2017). Die Sonderberichterstatterin geht maßgeblich auf das Konsultations- und Zustimmungsrecht ein; eine wesentliche Rolle spielt zudem die soziale Unternehmensverantwortung (CSR), einschließlich der Sorgfaltspflicht. Wie ihr Amtsvorgänger James Anaya weist Victoria Tauli-Corpuz auf die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen hin. Dazu zählen das Erkennen möglicher Auswirkungen auf indigene Völker; die Durchführung partizipativer Studien zur Folgenabschätzung, was Auswirkungen auf Landrechte, Selbstregierungsformen und kulturelle Rechte angeht; und die Suspendierung jeglicher unternehmerischer Tätigkeiten bei Nichteinhaltungen des Konsultations- und Zustimmungsrechtes (p. 3). Die Sonderberichterstatterin wendet sich jedoch ebenso direkt an das Europäische Parlament und die Mitgliedsstaaten zur Annahme spezifischer Maßnahmen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Tätigkeiten ansässiger Unternehmen . Dazu zählen:

„(1) Business and human rights national action plans, and potentially a European Regional Action Plan that provide guidance to corporate actors in relation to respect for the rights of indigenous peoples (...) (2) ratification of ILO Convention 169 by member States and renewed commitment to the implementation of the UN Declaration (...) (3) the strengthening of the capacity and resources of existing remedial mechanisms (...) to effectively address alleged violations of indigenous peoples' rights (...), where breaches are found (...) States should implement effective and consistent follow-up procedures and take proactive steps to promote the implementation of National Contact Points (OECD) findings, including through diplomatic and economic levers (4) increased role of National Human Rights Institutions in promoting and monitoring corporate compliance with indigenous peoples' rights overseas; (5) examination by European institutions of ways in which independent financial and technical support can be provided to indigenous peoples' organisations that are (considering) developing, their own consultation and consent policies, procedures or protocols; (6) inclusion of specific references to respect for indigenous peoples' rights in EU guidance aimed at member States in relation to trade and investment agreements; (7) greater awareness among European institutions, in particular those concerned with trade and investment, of the potential impacts of European corporations on the rights of indigenous peoples and ensure that trade and investment policies are aligned with the EU's development cooperation policy provisions on indigenous peoples and the human rights obligations of its member states; (8) the establishment of an EU initiative aimed at ensuring that goods and resources entering the EU have been sourced in a manner that is consistent with respect for indigenous peoples“

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

rights; and the development of a coordinated approach among European aid institutions and member states toward promoting corporate respect for indigenous peoples' rights, in particular in relation to consultation and consent.” (Victoria Tauli-Corpuz, Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, “European companies in indigenous territories in Latin America: from conflict to understanding through prior consultation” February 2017)

5.4.2.3 EU-Außenpolitik zu den Rechten indigener Völker

Zudem haben sich EU-Institutionen – wenngleich ad-hoc und wenig institutionalisiert – einem dezidierten Schutze der Rechte indigener Völker versprochen. Besonders erwähnenswert ist das Arbeitsdokument der EU-Kommission und der Hohen Vertreterin „Implementing EU external policy on indigenous peoples“ (2016). Das Arbeitsdokument setzt einen besonderen Fokus auf die internationale Zusammenarbeit und einen entsprechenden menschenrechtsbasierten Ansatz; die internationale Zusammenarbeit bildet den Kontext für die Artikulation von Menschenrechten wie der freien, vorherigen und informierten Zustimmung. In der Tat wird die Rolle indigener Repräsentant:innen und Entscheidungsinstanzen mehrfach hervorgehoben. Dies mag bilaterale oder multilaterale Verhandlungen zu bestimmten Themenkreisen betreffen oder aber die Teilhabe an der Arbeit internationaler Mechanismen. Methodologisch bietet das Papier interessante Einblicke in die EU-Außenpolitik: So bilden Menschenrechtsdialoge zwischen der EU, Partnerländern und regionalen Organisationen einen wesentlichen Teil der EU-Menschenrechtspolitik (p. 12). Dazu geben die Kommission und die Hohe Vertreterin allgemeine Empfehlungen ab. Vornehmlich adressieren diese etwaige Bezüge zu existierenden Menschenrechtinstrumenten und good practice unter besonderer Berücksichtigung der UNDRIPS durch EU-Maßnahmen, einschließlich der Handelspolitik und internationaler Zusammenarbeit (p. 20). Daneben präzisieren die EU-Organe weitere Handelsempfehlungen zur Optimierung von Maßnahmen zugunsten indigener Völker, insbesondere verbesserte Möglichkeiten für Dialoge und Konsultationen und eine Transversalisierung der Prinzipien der UNDRIPS in der EU-Außenpolitik (Abs. 21; für Einblicke in spezifische Handlungsempfehlungen, siehe „Vías para mejorar la ejecución de las acciones de la UE en beneficio de los pueblos indígenas“).

Die „Council Conclusions on Indigenous Peoples“ (2017) des Rates der EU geben weitere Anhaltspunkte zur Positionierung indigener Rechte in der EU-Außenpolitik. Ähnlich wie die Kommission und die Hohe Vertreterin sieht der Rat einen engen Zusammenhang zwischen der Anerkennung indigener Völker und der EU-Menschenrechtspolitik im Allgemeinen; UNDRIPS soll jene Platzierung prägen (Abs. 4). Eine besondere Betonung wird auf den Dialog und die Konsultation gelegt, zur Gewährleistung der vollen Teilhabe und freien, vorherigen und informierten Zustimmung „in nützlicher und systematischer Weise“ in von der EU finanzierten Programmen und der Zusammenarbeit (Abs. 8). Zur Verbesserung und Homogenisierung ihrer Außenpolitik schlägt der Rat schließlich vor, jegliche Formen der Diskriminierung und Ungleichheiten aufgrund indigener Herkunft

5.4 Vom Minderheitenschutz zu den Rechten indigener Völker

oder Identität in Verbindung mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie zivilen und politischen Rechten zu priorisieren (Abs. 5). Des Weiteren sollen jene Maßnahmen vorrangig behandelt werden, welche jeglichen Bedrohungen oder der Gewalt gegen indigene Völker oder Personen entgegenwirken, bspw. jene gegen Menschenrechtsverteidiger:innen im Zusammenhang von Land- oder Ressourcenthematiken, der Umwelt, Biodiversität und dem Klima (Abs. 5). Zu jenen fortschrittlichen Entwicklungen zählt zweifelsohne ebenso eine kürzlich angenommene Resolution des Europäischen Parlaments „Violation of rights of indigenous peoples in the world“ (2018) und ihrem dezidierten Fokus auf Landraub, Business und Menschenrechten, nachhaltiger und wirtschaftlicher Entwicklung und der EU-Kooperation mit Drittstaaten.

5.4.2.4 Die Rechte indigener Völker und Minderheiten vor dem EUGH

Das existierende Fallrecht nimmt vornehmlich Bezug auf die Rechte von Minderheitengruppen; die Rechte indigener Völker finden nur peripher Erwähnung. Zunächst nähert sich der EUGH definitionsrelevanten Fragen. Jene Unsicherheiten werden sicherlich von der Abwesenheit relevanter Sonderrechte im EU-Vertragsrecht getragen. Dies spiegelt sich ebenfalls in existierenden Regulierungen wider. So merkt der Gerichtshof kritisch an, weder so genannte „andere indigene Gemeinschaften“ noch die für die Klage relevanten traditionsgemäßen Tätigkeiten seien klar zu verstehen bzw. werden definiert (*Inuit Tapiriit Kanatami and Others v. Parliament and Council*, 2011; Abs. 78). In diesem Sinne erweist sich die UND-RIPS als wesentlicher völkerrechtlicher Bezugsstandard.

Im Vordergrund stehen dabei häufig ESC-Rechte, insbesondere was die Landwirtschaft oder Fischerei betrifft. Kulturelle Rechte nehmen eine entscheidende Rolle ein, insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittelbeschaffung; erstere drohen in Konflikt zu treten mit ethischen Grundsätzen (vgl. bspw. *Advocate General Kokott* in C-900/19, 2020). Emblematisch hierfür steht sicherlich der *Inuit Tapiriit Kanatami and Others vs. Commission*-Entscheid, welcher den Konsum von Robben auf indigene subsistenzorientierte Zwecke einschränkt und als klare Ausnahme gilt (Abs. 46). Dabei dürfen die Regeln des internen Marktes der EU keinen Vorrang über den Tierschutz als legitimes Ziel des öffentlichen Interesses haben, reflektiert in dem Protokoll des EC-Vertrages zum Schutze und Wohlergehen von Tieren (Abs. 42).

Jedoch lassen sich ebenso rechtssprachliche Entwicklungen im Bereich der zivilen und politischen Rechte vermerken. Im vorliegenden Fall betrifft dies den „Grundsatz der Selbstbestimmung auf Basis einer freien und authentischen Willensäußerung der Bevölkerung des Gebiets“ (*Front Polisario v. Council*, Abs. 8). Letzteres wird als „umstrittenes Gebiet“ bezeichnet; der Abschluss eines Abkommens zur Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei in jenem Gebiet wird für nichtig erklärt. Der Gerichtshof bezieht sich in den geführten Debatten zur Selbstbestimmung auf völkerrechtliche Entwicklungen bzw. Status; diese gewinnen eine besondere Relevanz im Zusammenhang mit der Kolonialgeschichte (vgl. bspw. *Advocate General Wahelet* in *Western Sahara Campaign UK*). Dazu gehören ebenso die Modalitäten eines Referendums zur Unabhängigkeitfrage

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

(Abs. 181), die Bedingung der Unabhängigkeit für die vollständige Entkolonialisierung (Abs. 143) und ein entsprechendes internationales Monitoring des Referendum (Abs. 148).

Zudem geht der EUGH auf prozedurale Rechte ein, insbesondere die Frage der Klagebefugnis durch Einzelpersonen oder Gruppen. Zwar legt der Gerichtshof fest, dass die individuellen Mitglieder einer indigenen Organisation „aus eigenem Recht klagebefugt wären“, nichtsdestotrotz gibt der EUGH an: „das Gericht hätte für Verbände, die indigene Gemeinschaften vertrüten, die Kriterien für den Nachweis der Klagebefugnis lockern müssen“ (*Carvalho and Others v. Parliament and Council*; C-565/10 P, Abs. 3). In dem vorliegenden Fall bietet der Gerichtshof der ersten Instanz der EU weitere Einblicke in die Partikularitäten jener Klagebefugnis und ihre Anwendung durch Gruppen. Eine wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung behandelt, inwiefern die Kläger:innen direkt und individuell betroffen sind. Beides ist kumulativ zu werten: Im Falle, dass die Kläger:innen nicht individuell von der legislativen Maßnahme betroffen sein sollten, wäre es unnötig festzustellen, ob diese von direktem Belang für sie ist (*Carvalho and Others v. Parliament and Council*, T-330/18, Abs. 44, vgl. ebenso *Inuit Tapiriit Kanatami and Others v. Parliament and Council*, Abs. 76). Bei einer Verletzung indigener Kollektivrechte ergeben sich in letzterem Sinne bereits Schwierigkeiten bei der Zulässigkeit einer solchen Klage. Allerdings unterliegt die indigene Organisation Sáminuorra einem besonderen Regime im Falle von Nichtigkeitsklagen: jene Klagen durch Vereinigungen sollen in drei verschiedenen Szenarien als zulässig erklärt werden:

„Firstly, where a legal provision expressly grants a series of procedural powers to trade associations; secondly, where the association represents the interests of its members, who would themselves be entitled to bring proceedings; and thirdly, where the association is distinguished individually because its own interests as an association are affected, in particular because its negotiating position has been affected by the act in respect of which annulment is sought“ (*Inuit Tapiriit Kanatami and Others v. Parliament and Council*, Abs. 51).

Weitere Entwicklungen lassen sich im Rahmen von Umwelt- und Nachhaltigkeitsdebatten vermerken. Hier werden indigenen Völkern Rechte bei der Teilhabe am Umweltschutz und Nachhaltigkeitsprogrammen zugesprochen oder bei der Bestimmung oder dem Schutze biologisch vielfältiger Gebiete oder gefährdeter Ökosysteme (vgl. bspw. Advocate General Mengozzi in C-377/12). Völkerrechtliche Entwicklungen rund um das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) spielen dabei eine tragende Rolle, bspw. dazu, welchen Einfluss indigene traditionelle Lebensstile auf den Schutz der Artenvielfalt ausüben können (vgl. Advocate General Jacobs in C-377/98).

Verständnis- und Debattierfragen zum Kapitel „Indigene Belange in regionalen Menschenrechtssystemen“

- I) Beschreiben Sie die Besonderheiten und die Tragweite des interamerikanischen Menschenrechtssystems im Bereich der indigenen Rechte.
- II) Inwiefern tragen die Kernabkommen der regionalen Mechanismen zu einem wirkungsvollen Schutz indigener Rechte bei?
- III) Welche Rechte indigener Völker bilden einen Hauptschwerpunkt, könnten als so genannte ‚umbrella rights‘ gelten?
- IV) Gehen Sie genauer auf die progressiven Veränderungen durch das jüngste regionale menschenrechtliche Instrument, der Amerikanischen Erklärung zu den Rechten indigener Völker, ein.
- V) Diskutieren Sie den Begriff der indigenen Völker in seinen regionalen Ausprägungen.
- VI) Inwiefern erweisen sich die Urteile zu Massakern an indigenen Völkern unter den Militärregimen des letzten Jahrhunderts als relevant für einen umfassenden Menschenrechtsschutz?
- VII) Wie leitet der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte die Land- und Ressourcenrechte indigener Völker her?
- VIII) Beschreiben Sie die Relevanz des Rechtes auf freie, vorherige und informierte Konsultation im Rahmen unterschiedlicher regionaler Entwicklungen.
- IX) Gehen Sie auf gemeinsame Verletzungen und entsprechende Reaktionen des Menschenrechtsschutzes in den Ogiek-, Ogoni- und Endorois-Fällen ein.
- X) Diskutieren Sie die Relevanz von Weide-, Land- und Kollektivrechten im europäischen Kontext.

Literatur zur Einführung

Dersso, Solomon A. (2006): The Jurisprudence of the African Commission on Human and Peoples' Rights with respect to Peoples' Rights. *African Human Rights Law Journal* 6, S. 358–381.

Herencia Carrasco, Salvador (2018): The rights of indigenous peoples in the jurisprudence of the Inter-American Court of Human Rights: A 'Third World Approaches to International Law' assessment to advance their protection in the Inter-American Human Rights System. In: Corradi, Giselle/de Feyter, Koen/ Desmet, Ellen/Vanhees, Katrijn (Hrsg.): Critical Indigenous Rights Studies. London: Routledge.

Inter-American Commission on Human Rights (IACHR) (2010): Indigenous and Tribal Peoples' Rights over their Ancestral Lands and Natural Resources: Norms and Jurisprudence of the Inter-American Human Rights System, Washington D.C.: Inter-American Commission on Human Rights.

Koivurova, Timo (2013): Jurisprudence of the European Court of Human Rights regarding Indigenous Peoples: Retrospect and Prospects. In: Fitzmaurice, Malgosia, Merkouris, Panos, and Okowa, Phoebe (Hrsg.) The Interpretation and Application of the European Convention of Human Rights: Legal and Practical Implications, Leiden and Boston: Martinus Nijhoff Publishers.

Monteiro de Matos, Mariana (2020): Indigenous Land Rights in the Inter-American System: Substantive and Procedural Law, Leiden & Boston: Brill Nijhoff.

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht

Interaktives Online-Lernspiel zum Kapitel 5 „Indigene Belange in regionalen Menschenrechtssystemen“:

Kahoot!

Kapitel 5 Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem...

Einstellungen Vorschau Upgrade Verlassen Speichern

1. Quiz
Nennen Sie das jüngste regionale Instrument zum Schutze der Rechte indigener Völker

Frage

Zeitlimit

Punkte

Antwortmöglichkeiten

Bild aufdecken

Löschen Duplizieren

2. Quiz
Welches regionale Instrument zum Schutze der Rechte indigener Völker ist jünger als die Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker?

3. Quiz
Die folgenden Erklärungen sind jünger als die Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker. Welche ist es?

4. Quiz
Systematische M...
Frage hinzufügen
Folie hinzufügen

Europäische Erklärung zu den Rechten indigener Völker

Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker

Asiatische Erklärung zu den Rechten indigener Völker

Afrikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker

→ <https://create.kahoot.it/share/kapitel-5-die-rechte-indigener-völker-im-menschenrechtssystem-normen-institutionen/6fe140e7-129c-4b8b-a770-75e239f4fe83>



Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- Akkreditierungsprozess 223, 224
- Akteure 25, 26, 35, 37, 39, 45, 47, 83, 84, 88, 95, 99, 104, 108, 128, 155, 220, 223, 229
 - indigene 99, 223
- Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker 163
- Anerkennung 23, 26, 27, 34, 35, 38–44, 49, 52, 56, 57, 60, 64, 71, 83, 93, 94, 99–101, 113, 115, 123, 126, 133, 136–139, 147, 149, 150, 152, 153, 165, 170, 172, 174, 175, 178, 181, 187–189, 196, 197, 202, 203, 205, 210, 212, 218, 220, 223, 229, 232, 234
- Anerkennungspolitik 36, 38, 41, 42, 44, 70, 90, 116, 226, 231, 233, 234
- Antidiskriminierungsstandards 74
- Antifolterschutz 140
- Antirassismusschutz 137
- Arbeiter:innen 49, 75, 76, 164
- Arbeitsgruppen (VN-) 31, 44, 83, 85–88, 226, 231
- Artenvielfalt 77, 94, 209, 214
- Assimilierung 50, 59, 61, 62
- Auswirkungen (impacts) auf indigene Völker 209–211, 221
- Autonomie(rechte) 27–29, 44, 51, 55, 59, 61, 65, 66, 91, 92, 100, 101, 123, 163, 165, 226, 228, 234
- Banjul Charter 166
- Beobachtungsstatus 221
- berufliche Tätigkeiten 76
- Beschützer:innen der Tier- und Pflanzenwelt 196
- Bewegungen 24, 25, 33, 42, 49, 60, 71, 73, 80, 83, 88–90, 99, 167, 176, 229
 - indigene 60, 73, 83, 88
- Bewusstseins- und Internalisierungsprozesse 71
- Bildung 24, 28, 39, 71, 85, 95, 116, 126, 133, 134, 146, 148, 151, 152, 154, 164, 187, 206, 207, 232
- bona fide/guter Glaube 26, 68, 83, 188, 226
- Buen Vivir/Vivir Bien 27, 42, 228, 236
- Charta der Grundrechte der EU 234
- Definition indigener Völker 86, 186, 187, 196
- Demokratisierung des Menschenrechtssystems 219
- Diskriminierung 24, 38, 40, 53, 55, 58, 61, 65, 74, 77, 86, 89, 116, 124–126, 129–131, 137–139, 144, 145, 147, 149, 151, 152, 155, 157, 164, 177, 181, 190, 197, 201, 205–208, 212, 220, 224, 225
- Diversität 41, 54, 88, 231, 232, 234, 236
- dual standing 204, 234
- egalitärer Ansatz 60
- Eigentumsrechte 51, 144, 169, 170, 173, 178, 189
 - ancestral property 173
- Einhaltungskontrolle und Überwachung (monitoring) 98, 211
- Entpolitisierung 218, 219
- Entschädigung(sprozesse) 92, 126, 128, 165, 166, 182, 190, 191
- Entscheidungsstrukturen 58, 87, 100, 114, 169, 218
- Entwaldung 178, 209
- Entwicklung 26, 27, 31, 32, 49–51, 57, 59–61, 64, 66, 70, 71, 76, 78, 80, 84, 91, 93, 94, 100, 113, 123, 134, 135, 138, 146, 150, 151, 153, 154, 156, 163, 165–167, 174, 180, 187–189, 191, 192, 195–198, 213, 229, 235, 236
- ESC-Rechte/wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 35, 45, 58, 113, 132, 164, 179, 200, 213, 236
- EU-Außenpolitik 212
- EU-Menschenrechtspolitik 209, 212
- Europäische Menschenrechtskonvention 234
- Expertenmechanismus zu den Rechten indigener Völker (EMRIP) 23, 30, 37, 38, 56, 101, 102, 220, 222, 224

Stichwortverzeichnis

- Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) 24, 31, 157
- Fachausschuss gegen Folter und andre grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) 24, 31, 54, 139–141, 161, 200
- Fachausschuss über das Verschwindenlassen (CED) 24, 31
- Fachausschuss zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeitnehmer:innen und ihrer Familienangehörigen (CMW) 24, 31
- Fachausschuss zum Sozialpakt (CESCR) 24, 31, 102, 129–136
- Fachausschuss zur Anti-Rassismus-Konvention (CERD) 24, 31, 125, 137–140, 144–148, 150, 206
- Fachausschuss zur Frauenrechtskonvention (CEDAW) 24, 31, 52, 137, 144–149, 161
- Fachausschuss zur Kinderrechtskonvention (CRC) 24, 31, 102, 149–157
- FPIC 29, 30, 38, 56, 102, 132, 171, 210, 221
- Frauenrechte/-rechtsschutz 113
- Gemeinwohl/staatliches Interesse/Sicherheit 28, 31, 57–59, 61, 70, 75, 122, 124, 141, 166, 169, 197
- Gesellschaft (Mehrheits-) 51, 71, 72, 114
- Gewalt 37, 54, 58, 65, 71, 74, 124, 125, 141, 144, 147–149, 164, 165, 174, 179, 185, 209, 213, 220
- Gewohnheitsrecht 32, 44, 57, 58, 60, 66, 83, 92, 172, 177, 179, 183, 188, 210
- Globaler Süden 33
- hard law 23, 47, 161, 170, 174
- Homogenisierung 59, 212
- Identität 28, 31, 32, 34, 40, 41, 52, 53, 62, 64, 69, 73, 89, 91, 93, 116, 119–123, 138, 141, 150, 151, 154, 165, 166, 171–174, 176, 178, 179, 183, 199, 201, 204, 206, 208, 213, 221, 231
- indigene (und Gruppenzugehörigkeit) 40, 53, 89, 176
- Identitätspolitik 33, 41
- ILO Abkommen №107 49
- Implementierung 42, 45, 71, 73, 93, 95–99, 101–104, 115, 128, 130, 133, 140, 142, 146, 147, 151, 154, 156, 157, 165, 178, 210, 229
- indigene Bewegung(en) 60, 73, 83, 88, 89, 104, 226
- Individualbeschwerdeverfahren 32, 71, 111, 138, 161, 220
- individualrechtlich 35
- Informationszugang 151, 154, 171, 178
- interamerikanische Menschenrechtskommission (IACtHR) 23, 33, 35, 40, 72, 74, 215, 236
- interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IACtHR) 23, 32, 39, 57, 68, 96, 121, 126, 127, 172, 174, 176, 181, 184, 195, 197, 198, 235
- Internationale Organisationen (IOen) 36
- Intersektionalitäten 157
- Ius Commune 231, 233
- jus cogens 72, 140, 235
- Justiz (Zugang zur) 102, 125, 140, 148, 187
- Justizsysteme (traditionelle, plurale) 42, 149, 155
- Kinderrechte/sschutz 24
- Klima 182, 213
- Klimawandel 147, 148
- kollektive Identität 116
- Kollektivität 202, 203, 228
- Kollektivrechte 33, 38, 40, 45, 47, 51, 52, 71, 77, 80, 85, 95, 100, 108, 111–114, 116–118, 152, 161, 165–167, 174, 185, 202, 203, 214, 228, 230, 234
- indigene 47, 108, 118, 161
- Kollektivrechteschutz 25, 185, 202, 218
- Kollektivrechtsregime 32
- Kolonialzeit 40, 43, 196, 229
- Konsens(orientierung) 23, 41, 67, 98, 155
- Konstitutionalismus 34, 35, 226, 233, 235
- multikultureller 34
- plurikultureller 34
- plurinationaler 34
- Konsultation 26, 29, 38, 57, 67–69, 91, 97, 99, 102, 122, 133, 150, 154, 165, 171, 172, 178, 186–188, 190, 192, 193, 197, 212, 217, 221, 223, 225, 228, 229, 234, 235

- Konsultationsrecht 67, 68, 100, 157, 171, 192, 194
Konsultationsstatus 223, 225
– besonderer 225
Kri 181
Kriminalisierung 29, 73, 126, 127, 209
Kriterien 53, 63, 64, 75, 93, 101, 121, 134, 138, 139, 172, 182, 204, 206, 207, 214, 219, 224
– subjektive 64
Landfrauen 146
Landrechte 69, 77, 78, 123, 132, 133, 152, 170, 173–176, 178, 179, 181–183, 187–189, 198, 210, 211, 220
Leben (Recht auf) 127, 151, 153, 165, 173, 195–197
Martínez Cobo (Studie/Report) 53, 61, 65, 86, 89, 231
Massaker 39, 168
Mehrheitsgesellschaft 51, 60, 71, 72, 114
Menschenhandel 124
Menschenrechte (allgemeine) 44
Menschenrechtsausschuss (CCPR) 24, 102, 113, 117–127, 150
Menschenrechtsgenerationen 28, 112, 113, 117, 128, 136, 144, 218
Menschenrechtskommission 76, 86, 87, 168, 188, 218
Menschenrechtsrat 83, 84, 111, 218–220
Menschenrechtssystem(e) 23, 28, 32, 33, 35, 42, 45, 47, 50, 61, 62, 69, 86, 98, 113, 114, 124, 126, 161, 162, 166, 167, 173, 177, 178, 184, 187, 189, 199, 206, 216, 218, 219, 230, 235
– regionale 47, 161
Menschenrechtsverletzungen (systematische) 35, 168, 219
Menschenrechtsverteidiger:innen 127, 141, 213
Minderheit(en) 24, 25, 32, 41, 45, 49, 61, 70, 71, 73, 84, 86, 100, 102, 107, 114–123, 129, 134, 139–142, 146, 149, 155, 156, 162, 190, 192, 196, 198–208, 213, 218, 225, 226, 231–234
– ethnische 201
– religiöse 208
– sprachliche 118, 232
Minderheitenorganisationen 202
Minderheitenpolitik 226, 232
Minderheitenschutz 24, 25, 45, 84, 107, 114, 117–120, 122, 162, 199–202
Minderheitensprachen 199–201, 232
Minimalstandard(s) 62, 84
Misshandlungsprävention 140
monitoring 98, 211
Multilateralismus 36, 45, 47, 236
Muttererde 77, 228, 236
Nahrung 133, 135, 152, 175, 179, 180, 192, 195, 198
Nahrungsmittelsouveränität 34, 77
natürliche Ressourcen 71, 78, 132, 170, 186–188, 191, 197
Neoliberalismus, neolibrale Entwicklungen 35, 47
Nichtdiskriminierungsschutz/Nichtdiskriminierungsprinzip 49, 129, 208
Nichtregierungsorganisationen 89, 91, 114, 115, 217, 221, 223, 224
Ökosysteme 214
Paradigmenwechsel 38, 41, 60, 61, 70, 116
Partizipation 41, 56, 57, 117, 122, 123, 129, 133, 226, 229
Pluralisierung 38, 70, 73, 218, 231, 234, 236
Pluralismus 34, 41, 43, 47, 54, 65, 80, 95, 175, 201, 203, 207, 208, 226, 228, 231, 233, 235, 236
– Rechts-/rechtlicher 34, 43, 149, 228, 230
plurinationaler Konstitutionalismus 34
politics of reconciliation 232
positive Diskriminierung 116, 201
positive Maßnahmen 70, 71, 133, 140, 152, 163–165, 177, 192, 204, 207
Prinzipien 28, 37, 38, 42, 67, 83, 135, 139, 151, 154–156, 188, 192, 203, 212, 219, 220, 222, 224, 229, 233, 234
procedurale Rechte 184, 214, 234
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten 115, 200, 202
Recht(e)
– auf Überleben 153

Stichwortverzeichnis

- Bildung (auf) 28, 85, 134, 148, 151, 152
- Entwicklung 27, 31, 76, 80, 187, 188, 191, 192, 197, 198, 235, 236
- Frauen- 113
- Gesundheit (auf), den besten erzielbaren Gesundheitszustand 112, 134, 135, 155, 194, 195
- Informationszugang 154
- Kindes (des) 154
- kulturelle 35, 45, 58, 78, 102, 112, 113, 121, 122, 130, 134, 141, 153, 179, 191, 211
- Land- 69, 77, 78, 123, 132, 133, 152, 170, 173–176, 178, 179, 181–183, 187–189, 198, 210, 211, 220
- Leben 127, 151, 153, 165, 173, 195–197
- Nahrung 133, 179, 180, 195, 198
- Nichtdiskriminierung 206
- selbstbestimmtes Leben 157
- Teilhabe 24, 27, 28, 30–32, 35, 37, 41, 56, 57, 62, 64, 67, 68, 73, 77, 78, 90, 118, 122, 123, 129–131, 138, 147, 150, 154, 157, 165, 171, 173, 179, 180, 183, 186–188, 192, 195, 196, 200, 210, 212, 214, 219–221, 223–225, 234
- Teilhabe und Konsultation 154, 186, 223
- Wasser (auf; bspw. Zugang zu) 77, 131, 132, 146, 179–181, 193
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle 35, 45, 58, 113, 179
- Wohl des Kindes 151–153, 156
- Rechte von Menschen mit Behinderung 24, 157
- Rechtsordnung(en) 23, 34, 37, 42, 45, 49, 51–56, 63, 64, 70, 71, 74, 75, 83–87, 91–93, 96, 100, 107, 177, 189, 199, 226, 228, 231, 234–236
- Rechtssysteme 28, 43, 44, 78, 140, 148
- Rechte
 - Wasser (auf; bspw. Zugang 180
 - Wohl des Kindes 153
- Reglementierungsprozesse 96
- respect, protect, fulfill 65, 85, 117, 127, 194
- Respektierungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten 236
- Ressourcenrechte 40, 50, 57, 58, 69, 77, 88, 94, 108, 118, 133, 141, 162, 163, 178, 186, 187, 193, 194, 196, 197
- Ressourcensouveränität 198
- Revisionsprozess/Reform 63
- Rohstoffabbau 108, 186, 210
- Rohstoffausbeutung 30, 57, 68, 133
- Ruggie-Prinzipien 37, 220
- Selbstbestimmung 27–29, 31, 32, 35, 49–51, 53, 54, 57, 60, 61, 64–66, 71, 80, 86–89, 91–94, 98, 100, 111, 113, 123, 124, 157, 163, 166, 185–188, 192, 213, 217, 226, 228, 229, 233, 235
- kollektive 27, 29, 64, 71, 80, 92, 93, 100, 111, 192, 235
- über politischen Status 27
- Selbstidentifizierung 163, 187, 205
- Selbstregierungsformen 211
- Sentipensar 228
- Sklaverei/Zwangarbeit 49, 74, 124, 166
- soft law 23, 25, 45, 47, 83, 84, 97–99, 107
- Sonderberichterstatter:in (für die Rechte indigener Völker, SR) 23, 37, 125, 224
- Sondermandat(e) 23, 218, 231
- Sorgfaltspflicht 37, 132, 142, 211
- Souveränität 28, 36, 41, 43, 45, 51, 73, 92, 94, 95, 100, 101, 117, 197, 200, 229, 231
- staatliche 28, 51, 200
- Sozial- und Umweltstandards 220
- Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen 178
- soziale Sicherheit 28, 59, 61, 70
- soziale Unternehmensverantwortung (CSR) 211, 236
- Sprachenrechte 59, 133, 206
- Strafverfolgung 39, 126, 127, 140, 182
- Subsistenzrechte 183
- Teilhabe(möglichkeiten) 24, 27, 28, 30–32, 35, 37, 41, 56, 57, 62, 64, 67, 68, 71, 73, 76–78, 90, 118, 122, 123, 129–131, 138, 147, 150, 153, 154, 157, 165, 171, 173, 179, 180, 183, 186–188, 192, 195, 196, 200, 210, 212, 214, 219–221, 223–225, 234
- Territorien (ursprüngliche/ancestral territories) 31, 37, 53, 54, 69, 71, 92, 102,

- 132, 163, 165, 169, 171, 181–183,
190, 193, 199, 210
- Tierschutz 213
- Umwelthüter:innen 94
- Umwelt(rechte; gesunde, intakte) 25, 91,
102, 107, 133, 179, 180, 193, 194,
197, 235
- Unabhängigkeit 33, 36, 101, 107, 118,
124, 214, 224
- UNDRIPS 23, 25, 28, 29, 31, 34, 37, 42,
44, 53, 56, 57, 61, 63, 65, 67–69, 73,
76, 79, 83–86, 88, 90, 93, 94, 99, 100,
108, 111, 132, 212, 213, 217, 218,
220, 225, 228, 229, 236
- Ungleichheiten 30, 33–36, 38, 41, 43, 49,
55, 58, 72, 114, 134, 135, 147, 190,
205, 212
- Universelle Periodische Berichterstattung
(UPR) 84
- Unversehrtheit 26, 28, 64–66, 174, 175,
193
- Verfassungsmäßigkeitsprüfung 230
- verfassungsrechtliche Entwicklungen 44
- Verfassungsreform(en) 33, 97, 231
- Verfolgung 29, 42, 97, 141, 142, 155,
168, 169, 196, 209
- Verhandlungsprozesse 33, 52, 63, 85
- Verrechtlichungsprozesse 36, 41, 63, 65,
72, 77, 79, 87, 89, 99, 116, 226, 227
- Versammlungsfreiheit 143, 201
- Verschwindenlassen (gewaltsames) 142
- VN-Charta 27, 84, 92, 94, 222–224
- VN-Erklärung zu den Rechten indigener
Völker 23, 26, 91, 161–163, 217
- VN-Gremien 87, 217, 224
- VN-Menschenrechtskommission 76, 218
- VN-Menschenrechtsrat 84, 220
- Vormundschaft 34, 54
- Wahlrecht 71, 118, 202
- Wiedergutmachung(sprozesse) 37, 39, 92,
126, 127, 229
- Zustimmung (FPIC) 26, 27, 29, 56–58,
67, 68, 88, 91, 122, 132, 136, 164,
171, 172, 187, 190, 192, 193, 197,
209, 210, 212, 217, 221, 227, 234
- Zwangsumsiedlung 92, 102, 186, 191,
193, 195–197, 199

**Bereits erschienen in der Reihe
STUDIENKURS POLITIKWISSENSCHAFT (ab 2017)**

Das Regierungssystem der USA

Von Dr. Michael T. Oswald

3., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2021, 322 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-8487-6950-6

Demokratie

Von Prof. Dr. Samuel Salzborn

2., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2021, 186 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-8487-8296-3

Migrationspolitik

Von Prof. Dr. Hannes Schammann und Dr. Danielle Gluns

2021, 274 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-4054-3

Chinese Politics

Von Prof. Dr. Dr. Nele Noesselt

2021, ca. 270 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-4673-6

Föderalismus

Von Prof. Dr. Roland Sturm

3., umfassend aktualisierte Auflage, 2020, 201 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-7786-0

Das politische System der Schweiz

Von Prof. Dr. Adrian Vatter

4., vollständig aktualisierte Auflage, 2020, 592 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6564-5

Rechtsextremismus

Von Prof. Dr. Samuel Salzborn

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2020, 186 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-6759-5

Das erste Forschungsprojekt

Von Prof. Dr. Tom Mannewitz

2020, 344 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-6760-1

Entscheidungs- und Spieltheorie

Von Prof. Dr. Joachim Behnke

2., durchgesehene und aktualisierte Auflage 2020, 230 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-6254-5

Hispanoamerika

Von Prof. Dr. rer. pol. Hartmut Sangmeister

2019, 249 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-5102-0

Bereits erschienen in der Reihe STUDIENKURS POLITIKWISSENSCHAFT (ab 2017)

Internationale Politische Ökonomie

Von Prof. Dr. Stefan A. Schirm

4., unveränderte Auflage 2019, 290 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-5984-2

Theoretiker der Politik

Von Prof. em. Dr. Frank R. Pfetsch

3. Auflage 2019, 614 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-5015-3

Chinesische Politik

Von Prof. Dr. Dr. Nele Noesselt

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2018, 252 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-4238-7

Einführung in die Politikwissenschaft

Von Prof. Dr. Thomas Bernauer, Prof. Dr. Detlef Jahn, Dr. Patrick M. Kuhn und Prof. Dr. Stefanie Walter

4., durchgesehene Auflage 2018, 566 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-4872-3

Internationale Sicherheit und Frieden

Von Prof. Dr. Heinz Gärtner

3., erweiterte und aktualisierte Auflage 2018, 338 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-4198-4

Methoden der Politikwissenschaft

Von Prof. Dr. Bettina Westle

2. Auflage 2018, 436 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-3946-2

Parlamentarismus

Von Prof. Dr. Stefan Marschall

3., aktualisierte Auflage 2018, 265 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-5231-7

Weltbilder und Weltordnung

Von Prof. Dr. Gert Krell und Prof. Dr. Peter Schlotter

5., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, 462 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-4183-0

Grundbegriffe der Politik

Von Dr. Martin Schwarz, Prof. Dr. Karl-Heinz Breier und Prof. Dr. Peter Nitschke

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 246 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-4197-7